

Maier 67

# ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

# GENDARMERIE

**Erhebungsabteilung**

des Landesgendarmeriekommandos 1. Stnk.

Engel. Grenz. am 29. MAI 1961

E. Nr. \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_



**Hubschraubereinsatz der Bundesgendarmerie**

Hervorragendes Können, Mut und Entschlossenheit zeichnen unsere Rettungsflyer aus. Kürzlich erst konnten wir von der Ehrung eines Rettungsflyers der Gendarmerie berichten, der bisher mehr als hundert Menschen das Leben rettete.

Photo: Gend.-Oberstleutnant Hattinger

**Lebensversicherung**  
bedeutet

**Vorsorge**

**Vermögensbildung**

**Sicherheit**

**BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG**  
ZENTRALE: WIEN I. RENN GASSE 1 - TEL. 63 66 31

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

ÖSTERREICHISCHE

STICKSTOFFWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

LINZ/DONAU



DÜNGEMITTEL

PFLANZENSCHUTZMITTEL

CHEMIKALIEN

ARZNEIMITTEL

**EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .**

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

**„BI-KRI“**

Wien V, Schönbrunner Straße 94  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 160

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

PARFÜMERIE

ELEKTROGERÄTE

MODERNER HAUSHALTSBEDARF U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:  
Für Gendarmerie und deren Angehörige

▶ ohne Anzahlung

**AUS DEM INHALT:**

S. 3: Dr. J. Kimmel: Schutz und Sicherheit der Bevölkerung — S. 4: Dr. W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen die Freiheit — S. 7: R. Tolloschek: Gendarmeriebeamte werden Lehrer für das Rettungsschwimmen — S. 8: U. Pressl: Schnürmappe oder moderner Zusatzkasten — S. 9: R. Ruhsam: Gendarmeschießstand Mils — S. 10: J. Wrška: Glücksspiel „Einundzwanzig“ — S. 11: Dr. Hans Krehan: Der strafrechtliche Schutz der Sittlichkeit — S. 13: Die Oesterreichische Bundesgendarmerie im Jahre 1960 — S. 14: Oberstgerichtshofliche Entscheidungen — S. 15: J. Penz: Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol nach der Straßenverkehrsordnung 1960 — S. 19: Verbandsnachrichten des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes



**Schutz und Sicherheit der Bevölkerung**

Von Gend.-General Dr. JOSEF KIMMEL, Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres

Durch das Lesen von Kriminalromanen, durch den Besuch von Kriminalfilmen und das Verfolgen der Schilderung von Kriminaldelikten in mehr oder weniger ernst zu nehmenden Broschüren, glauben sich manche Zeitgenossen genügend geschult und erfahren, um Kritik an den Einrichtungen zu üben, die zum Schutze der Staatsbürger bestehen. Ereignen sich dann besondere Gewalttaten, die nicht binnen kürzester Zeit geklärt werden können, so erschallt sofort der Ruf nach einer Reorganisation des kriminalpolizeilichen Dienstes. Dies ist nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Staaten üblich. Mit zugkräftigen Titeln wird dabei das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung untergraben, statt der Sache selbst zu nützen.

Da Kriminalromane und solche Filme in der Mehrzahl der Fälle englischer oder amerikanischer Herkunft sind oder zumindestens englische oder amerikanische Verbrecher behandelt werden, sind die Begriffe „Scotland Yard“ und „FBI“ Gedankengut eines Großteils der Bevölkerung geworden. Viele sehen daher mit diesen Namen Einrichtungen zur Verbrechensbekämpfung verbunden, die in der ganzen Welt einzig dastehend und vorbildlich sind. Dem ist aber bei weitem nicht so! Betrachten wir zuerst einmal Scotland Yard oder richtiger „New Scotland Yard“. Diese Bezeichnung ist nichts anderes als der Name eines Gebäudes, in dem sich die Leitung der Polizei von Groß-London befindet. Einer Abteilung in diesem Hause untersteht die Kriminalpolizei von Groß-London. Eine Kriminalpolizei für das gesamte englische Staatsgebiet existiert nicht. Es gibt nur etwa 120 regionale Polizeiorganisationen größeren oder kleineren Umfanges. Außer in London, deren Polizei dem Innenminister untersteht, unterstehen die regionalen Polizeien den Gemeindebehörden. Von der Kriminalabteilung des New Scotland Yard werden — ähnlich wie von der Polizeidirektion Wien für ganz Österreich — für das englische Staatsgebiet Karteien geführt (Fingerabdruck-, Photo-, Verlustkartei usw.).

Von New Scotland Yard können die regionalen Polizeien bei schweren Verbrechen Unterstützung beanspruchen. Die Leiter der für die Verbrecherbekämpfung bestimmten Referate bilden den Mördertrupp (murder squad). Falls darum ersucht wird, begeben sich dann ein bis zwei Beamte dieses Trupps an den Ort ihrer Berufung. Die Erfolge des New Scotland Yard und der örtlichen Polizeien bei der Aufklärung schwerer strafbarer Handlungen sind, außer in Kriminalromanen und im Film, nach den englischen Zeitungen zu schließen, schlechter als bei uns.

Nun zur zweiten Einrichtung, die die Phantasie der Leser so sehr befruchtet, dem „Federal Bureau of Investigation (FBI)“ in Washington mit etwa 50 Außenstellen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es keine staatliche Polizei, sondern nur Polizeibehörden in größeren Städten, Polizeiorganisationen für jeden Kreis und den einzelnen Bundesstaat. Das FBI ist eine Einrichtung für alle Staaten und eine Abteilung des Justizministeriums. Das FBI ist nur befugt, Verstöße gegen Bundesgesetze, zum Beispiel Menschenraub, Bankraub, Mord, Notzucht, Einbruch) zu untersuchen. Die Zuständigkeit des FBI erstreckt sich aber noch auf andere Sach-

gebiete. Außerdem führt dieses Bundesbureau verschiedene Karteien.

Da die USA nicht nur den höchsten Lebensstandard, sondern auch die höchste Kriminalitätsziffer aufweist, liegt die Frage nahe, ob die Polizei den gesteigerten Anforderungen gewachsen ist. Auch für dieses Land muß die Frage nach dem Urteil von Fachleuten verneint werden, denn zahlreiche schwerste Delikte bleiben unaufgeklärt. Nicht vielleicht wegen Unfähigkeit der Beamten, sondern wegen der Tatsache, daß man in den USA, wie bei uns, von der Polizei erwartet, daß sie Wunder wirke.

Einen Trupp von Ermittlungsbeamten, der sich nur mit der Aufklärung von Morden beschäftigt, kennt also weder New Scotland Yard noch das FBI. Beide Institutionen kennen überhaupt keine reinen Spezialistengruppen, sondern schulen und setzen ihre Beamten für jeden Fall ein.

Mit der Organisation unseres Sicherheitsdienstes stehen wir in Oesterreich in einer viel günstigeren Ausgangsposition wie die anderen Länder, denn wir haben keine Länderpolizei, sondern eine Bundesgendarmerie und eine Bundespolizei mit dem Innenministerium als gemeinsamer oberster Sicherheitsbehörde. Die Trennung in Gendarmerie und Polizei wirkt sich bei schweren Kriminalfällen, zum Beispiel am Rande der Städte oder die sonst in beide Zuständigkeiten hineinreichen, nicht so hemmend aus, als es oft dargestellt wird, weil die Zusammenarbeit der unmittelbar an der Aufklärung mitwirkenden Organe stets sehr gut funktioniert. Eine gemeinsame Führung beider Kräfte ist aber in Fällen, wo Gendarmerie und Polizei zusammenarbeiten müssen, bereits durch den Untersuchungsrichter gewährleistet. Viel schwerwiegender als die angebliche Führung wirkt sich der Mangel an Beamten und an Geld, sowie die fehlende Mitwirkung der Bevölkerung aus. Man berücksichtigt auch, daß die Bundesgendarmerie nicht nur für kriminalpolizeiliche Aufgaben (Strafrecht und über 100 strafrechtliche Nebengesetze), sondern auch für den Verkehrsdienst, für die Ueberwachung der Einhaltung zahlreicher anderer Gesetze (Gewerbeordnung, Sanitäts-, Veterinärsgesetze, Waffengesetz, Paß- und Meldegesetze sowie für mehr als 100 Reichs-, Staats-, Bundes- und Landesgesetze) zuständig ist; daß sie den Rettungs- und Bergungsdienst im Gebirge besorgt und eine Unmenge von Erhebungen für die Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichte durchzuführen hat. All dies bedingt auch eine umfangreiche Kanzlei-tätigkeit, da den Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht nur ausführliche Anzeigen samt Beweismitteln und oft lange Erhebungsberichte bzw. Unfallskizze mit Lichtbildern usw. zu erstatten (vorzulegen) sind. Schließlich muß man dem Gendarmen zubilligen, daß er ein Mensch ist und auch gewisse Stunden für eine Privatsphäre benötigt.

Wenn vor kurzem zu lesen war, daß in Oesterreich auf 264 Einwohner bereits ein Polizist komme, so mag das im Bundesdurchschnitt zutreffen, ergibt aber für den Bereich der Bundesgendarmerie ein falsches Bild. Im Ueberwachungsgebiet der Bundesgendarmerie entfällt erst auf 432 Einwohner ein Gendarmeriebeamter! Das ist bestimmt nicht zuviel, wenn man die Größe und Schwierig-

keit des Ueberwachungsgebietes und die zahlreichen der Bundesgendarmerie übertragenen Aufgaben bedenkt. Hiezu kommt noch, daß nicht nur die einheimische Bevölkerung zu schützen ist, sondern in vielen Teilen unseres Staates auch noch die dreifache Zahl von fremden Gästen.

Wenn ein schweres Verbrechen einige Zeit unaufgeklärt bleibt, so wird unter anderem auch behauptet, daß daran die alte Organisation der Bundesgendarmerie schuld sei und daß eine zentrale Bearbeitung oder ein Bundeskriminalamt das Allheilmittel sei, mit deren Hilfe in Oesterreich — allerdings wäre der Fall einzig dastehend — alle Kapitalverbrechen aufgeklärt werden könnten. Das Alter einer Organisation hat bestimmt nichts mit ihrem Werte zu tun. Wäre dies der Fall, dann müßten Gerichte, Verwaltungsbehörden, Gendarmerie und Polizei, das Strafgesetz oder das ABGB und viele andere Gesetze schon längst sich als völlig unbrauchbar erwiesen haben. Dies wird doch niemand behaupten wollen? Wenn alte Einrichtungen stets mit neuem Geist erfüllt werden und ihnen alles an die Hand gegeben wird, was sie benötigen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, dann veralten sie nicht, sondern sie leiden höchstens Mangel. Seit Jahren ist die Gendarmerieverwaltung emsig bemüht, im ange-deuteten Sinne zu wirken, sei es auf dem Gebiete der Standeserhöhung, des Nachrichtenwesens, der Photographie, der Motorisierung, der Unterbringung von Dienststellen und Familien, der sozialen Fürsorge, der Ausbildung, der Bewaffnung, der Uniformierung und der Ausstattung mit zahlreichen sonstigen technischen Hilfsmitteln. Zu diesen Maßnahmen müßte noch eine bessere Bezahlung und Bewertung der Arbeit des Gendarmeriebeamten treten, so daß für tüchtige und strebsame junge Menschen ein Anreiz bestünde sich der interessanten Tätigkeit eines Gendarmeriebeamten zu widmen. Käme dann noch eine

interessierte und tatkräftige Mitarbeit der Bevölkerung, wie im Fall Kreil (Kagran) hinzu, so beständen die meisten und wichtigsten Voraussetzungen, um die Aufklärungsziffer schwerer Kriminalfälle sowohl quantitativ wie qualitativ zu verbessern. Gerade an einer Mitarbeit der Bevölkerung mangelt es aber stark, wie die Fälle von Kindermishandlungen beweisen, die sich jahrelang unter der Kenntnis der Bevölkerung ereignet haben. Ebenso vergehen sich gefährliche Sittlichkeitsverbrecher oft jahrelang an Kindern und Jugendlichen, ohne daß eine Anzeige erfolgt und damit solchen Verbrechern das Handwerk gelegt werden kann. In letzter Zeit hat auch der Fall Brigitte Besztenlerer den gleichen Mangel gezeigt. Von keiner Objektivität zeigt es aber, wenn Vergleiche zwischen einem noch nicht aufgeklärten Sexualdelikt (Besztenlerer) und einem unter günstigen Umständen — verständnisvolle Mitarbeit eines Privatangestellten — aufgeklärten Mord (Hahnen, Kitzbühel) statt mit anderen Sexualdelikten gezogen werden.

Jedenfalls werden die angepriesenen, teils lancierten, Abhilfen niemals dazu führen, um eine 100prozentige Aufklärungsziffer der schweren Delikte zu erreichen!

Wenn man aber die bestehenden Organisationen im aufgezeigten Sinne mit geeigneten Menschen und Material versieht, die Exekutivorgane besser bezahlt, die unmittelbar am Tatort Arbeitenden weiterschult, ihre Initiative und Gründlichkeit bei ihrer Tätigkeit stärkt, ihnen wertvolle auswertbare Evidenzen zur Verfügung stellt, Gendarmerie und Polizei rückhaltlos zusammenarbeiten läßt und die Bevölkerung zu vermehrter Mitarbeit bringt, werden sich bald die Früchte zeigen. Aber auch dann wird man die 93prozentige Aufklärungsziffer der Kriminaldelikte, auf die die Bundesgendarmerie mit Stolz verweisen kann, kaum wesentlich erhöhen können.

## Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

### I. Zum Strafgesetzentwurf im allgemeinen

Der besondere Teil des Strafgesetzentwurfes wurde bereits behandelt, soweit er die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und gegen das Vermögen zum Gegenstand hatte. Nunmehr sollen die Delikte gegen die Freiheit eingehend besprochen werden. Es drängt sich in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Erwägung auf, insbesondere wenn man die Systematik des Strafgesetzentwurfes mit der des geltenden Strafgesetzes vergleicht. Das geltende Strafgesetz hat den besonderen Teil eingeleitet mit den Verbrechen des Hochverrates und ging dann über zum Aufstand, Aufruhr, zur öffentlichen Gewalttätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung und schließlich auf die Sittlichkeitsdelikte, um dann die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben anzuschließen, worunter auch der Zweikampf Berücksichtigung findet, und fand dann über die Brandlegung den Anschluß an die Vermögensdelikte und schloß schließlich und endlich mit den Delikten gegen die zweifache Ehe, Verleumdung und Vorschubleistung für den Verbrecher. Diese Uebersicht zeigt, daß der Gesetzgeber die öffentlichen Interessen in den Vordergrund rückte und hiebei dem Staat und seinen Institutionen in erster Linie Schutz gewähren wollte. Zu den öffentlichen Interessen zählen auch der Schutz gegen Religionsstörung und der Schutz gegen Unzucht. Dies geht vor allem daraus hervor, daß die Sittlichkeitsdelikte den Delikten gegen Leib und Leben, also Delikte, die auf den Individualschutz abgestellt sind, vorangestellt werden. Auch beim Individualschutz hat das Gesetz eine Reihenfolge eingehalten, die im wesentlichen darauf gerichtet ist, daß zuerst das Leben und in der Folge das Vermögen ge-

schützt wird. Die Freiheitsdelikte fallen, weil das öffentliche Interesse daran ebenfalls bedeutend ist, in die Gruppe der erstangeführten Delikte.

Der vorliegende Strafgesetzentwurf stellt den Schutz des Individuums in den Vordergrund und behandelt daher zuerst die Straftaten gegen die Person und erst in der Folge die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung bzw. gegen den Staat und seine Einrichtungen. Dies entspricht der richtigen Auffassung vom demokratischen Staat, welcher auch der Strafgesetzentwurf der westdeutschen Republik folgt. Allerdings scheint mir die Systematik insofern bedenklich, als in der Gruppe der Delikte, die zum Schutze des Individuums dienen, bei der Reihung die richtige Einschätzung und damit Wertung der Rechtsgüter unterlassen wurde. Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben an die Spitze zu stellen, ist richtig. Daran hätten sich bereits die Delikte gegen die Freiheit zu schließen gehabt, welche nunmehr zu besprechen sind. Die Straftaten gegen die Sittenordnung, welche nach dem Strafgesetzentwurf sich an die Delikte gegen die Freiheit schließen, hätten ebenfalls den Vorzug gegenüber den Straftaten gegen das Vermögen verdient. Diese meines Erachtens nach wertangemessene Reihung nimmt bereits § 2 des Strafgesetzes vor, wenn er die gerechte Notwehr zuläßt, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren. Diese angemessene Reihung kennt auch der Strafgesetzentwurf der westdeutschen Republik, der im 1. Abschnitt die Straftaten gegen die Person — im 5. Titel dieses Abschnittes werden die Straftaten gegen die persönliche Freiheit behandelt —, im 2. Abschnitt die Straftaten gegen die Sittenordnung und erst im 3. Abschnitt

die Straftaten gegen das Vermögen kriminalisiert. Der Strafgesetzentwurf 1927 kann nicht als Beispiel dienen, weil er vom Hochverrat ausgehend, wie das österreichische Strafgesetz, die Individualdelikte am Ende behandelt. Doch auch dieser Entwurf gibt innerhalb der Individualdelikte den Delikten gegen die persönliche Freiheit und den Delikten gegen die Sittenordnung in der Reihung den Vorzug gegenüber den Vermögensdelikten, welche er an den Schluß stellt. Nur das Schweizer Strafgesetzbuch weist eine ähnliche Systematik auf wie der Strafgesetzentwurf, indem im ersten Titel die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und bereits im zweiten Titel strafbare Handlungen gegen das Vermögen angeführt werden. Daß diese Reihung weder der österreichischen Tradition entspricht, noch auch der Wertung, die bisher das Strafgesetz den in Frage kommenden Rechtsgütern zuteil werden ließ, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. In dieser Hinsicht wird wohl in der zweiten Lesung eine Aenderung Platz greifen müssen.

### II. Zur Systematik der Delikte gegen die Freiheit

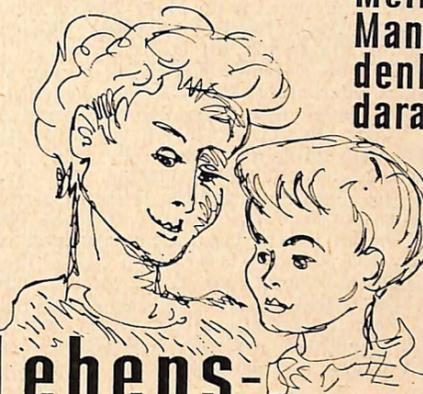
In diesem Abschnitt werden, wie dies auch in anderen Strafgesetzbüchern der Fall ist, nicht alle Angriffe auf die persönliche Freiheit zusammengefaßt. Er enthält nur die Tatbestände, bei denen die Freiheit allein oder überwiegend geschützt wird. In anderen Abschnitten — ich denke an die Vermögensdelikte und die Delikte gegen die Sittlichkeit — werden Verbrechen und Vergehen behandelt, die neben den angeführten Rechtsgütern auch das Rechtsgut der persönlichen Freiheit verletzen. Wenn die Freiheitsverletzung daher nur das gesetzliche Mittel im Dienste eines Angriffes auf andere Rechtsgüter bildet, übernehmen diese die systematische wie dogmatische Führung, weshalb zum Beispiel die Erpressung (§§ 135, 136 StGE) sowie der Raub (§§ 127, 128 StGE) bei den Vermögensdelikten und die Notzucht (§§ 191 ff StGE) im Abschnitt der Sittlichkeitsdelikte kriminalisiert werden.

Daß auch hier die Grenzen fließend sind, zeigt die Systematik des StGE, wonach zum Beispiel die eigenmächtige Heilbehandlung und der eigenmächtige Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung im Kapitel der Freiheitsdelikte behandelt werden, während der deutsche Strafgesetzentwurf hierfür einen eigenen Abschnitt, nämlich ärztliche Eingriffe und Heilbehandlung vorsieht. Daß die Systematik des StGE sich von der des österreichischen Strafgesetzes abgewendet hat, wo die Freiheitsdelikte im 9. Hauptstück unter dem Oberbegriff „Von öffentlicher Gewalttätigkeit“ (§§ 76 bis 100 StG) zusammengefaßt werden, sei nur am Rande vermerkt. Hier darf auch festgestellt werden, daß der StGE bei der Fassung des Erpressungsbegriffes von der weiten Fassung des öStG im § 98 im Anschluß an die Erkenntnisse der Lehre und an die Formulierung moderner Gesetzgebungswerke eine Trennung von dem Vermögensdelikt der Erpressung und dem bloßen Freiheitsdelikt der Nötigung vorgenommen hat.

Wenn wir die Tatbestände ihrer Zahl und ihrem Umfange nach mit dem Schweizer Strafgesetzbuch, das nur 10 Tatbestände kennt, und mit dem öStGE 1927, der diese Materie ebenfalls in 7 Paragraphen behandelt, während der vorliegende StGE hierfür 17 Paragraphen benötigt und damit über den deutschen StGE mit 10 Tatbeständen hinausgeht, vergleichen, so liegt der Grund in der weiten Auslegung, welche der StGE dem Freiheitsbegriff gibt, nämlich darin, daß er auch die eigenmächtige Heilbehandlung und den eigenmächtigen Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung sowie die Sprengung und Störung einer Versammlung umfaßt und weil, wie die Erfahrungen des 2. Weltkrieges und der Nachkriegszeit gelehrt haben, die Tatbestände des österreichischen StG, wie Menschenraub (§§ 90 ff StG) und Sklavenhandel (§ 95 StG), von denen wir geglaubt haben, daß sie bereits überlebt sind, so große Aktualität besitzen, daß der StGE hierfür drei Tatbestände, nämlich die Ueberlieferung an eine auswärtige Macht, die Verschleppung ins Ausland und den Sklavenhandel, festgelegt hat. Auch der deutsche StGE fand es notwendig, ein eigenes Delikt der Verschleppung (§ 166) aufzunehmen, obwohl das deutsche Strafgesetz ein solches Delikt nicht aufwies.

Diese Hinweise zeigen bereits, daß der Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts nach wie vor dem Schutz der Freiheit des einzelnen eine besondere Bedeutung beimißt. Es entspricht dies auch den Grundprinzipien der modernen Verfassungen im allgemeinen und der österreichischen im besonderen, welche die Freiheit als Grundrecht in den Mit-

Mein Mann denkt daran!



**Lebensversicherung**

Wiener Städtische Versicherung

Wien I. Ringturm · 63 97 50

telpunkt des verfassungsrechtlichen Schutzes der demokratischen Staaten stellen. Die hohe Bewertung des Rechtsgutes der Freiheit wird auch durch die verhältnismäßig hohen Strafsätze offenbar, besonders wenn man den Schutz, welchen der Strafgesetzentwurf den Rechtsgütern des Lebens und des Körpers gewährt, zum Vergleich heranzieht.

Der Gesamtkomplex der Freiheitsdelikte erfordert eine Aufgliederung, die von mir in folgender Weise vorgenommen wird:

- Freiheitsberaubung, damit sind alle Arten der Entführung umfaßt (§§ 165, 166, 167, 168 und 169 E)
- Verschleppung im weiteren Sinne (§§ 170, 171, 172 E)
- Nötigung, gefährliche Drohung und Ueberlistung (§§ 173, 174, 175 und 176 E)
- Hausfriedensbruch, Sprengung und Störung einer Versammlung (§§ 177, 177 a, 177 b E)
- Eigenmächtige Heilbehandlung und eigenmächtiger Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung (§§ 178, 179 E).

### III. Freiheitsberaubung

#### 1. Allgemeines

In diesem Kapitel werden zusammengefaßt die Freiheitsentziehung (§ 165 E) und die Entführungstatbestände, wobei unterschieden wird nach dem Objekt der Entführung, nämlich Entführung einer Frau gegen ihren Willen (§ 166 E), einer Willenlosen oder Wehrlosen (§ 167 E) und einer unmündigen Person (§ 168 E). Herausgegriffen wird wegen des Mittels die sogenannte erpresserische Entführung (§ 169 E). Damit geht meines Erachtens nach mit Recht der öStGE über den deutschen StGE hinaus, weil letzterer nur den erpresserischen Kindesraub kennt, offenbar weil man befürchtet, daß die Gangstertätigkeit, die sich in Amerika auf den Kindesraub geradezu spezialisiert hat, auch auf den mitteleuropäischen Raum übergreift und diese nicht entsprechend bekämpft werden kann. Die österreichische Gesetzgebung meint, daß eine Beschränkung auf das Deliktobjekt Kinder oder Jugendliche nicht erforderlich ist und jedwede erpresserische Entführung als ein besonders qualifizierter Tatbestand hervorzuheben ist.

Die Schuldform sämtlicher Delikte der Freiheitsberaubung ist der Vorsatz.

SERIENMÖBEL JEDER ART

*Neudörfler*  
*Büromöbel*

#### SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51  
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78  
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

## 2. Freiheitsentziehung (§ 165 E)

„Wer vorsätzlich einen andern gefangen hält oder sonst an dem Gebrauch seiner persönlichen Freiheit hindert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.“

Wer vorsätzlich die Freiheitsentziehung länger als eine Woche fortsetzt oder die Tat an einer Person begeht, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer vorsätzlich die Freiheitsentziehung länger als einen Monat fortsetzt oder sie auf solche Art begeht, daß sie mit besonderen Qualen oder besonders schweren Nachteilen für den Verletzten verbunden ist, wird mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.“

Die Handlung besteht darin, daß ein Mensch des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt wird. Hiefür hat das Gesetz nur scheinbar zwei Tatformen festgelegt, nämlich das Gefangenhalten eines anderen oder die Hinderung an dem Gebrauch der persönlichen Freiheit. Durch das Wort „sonst“ wird zum Ausdruck gebracht, daß die Tathandlung eben in der Entziehung der Freiheit liegt, die in der Regel im Gefangenhalten besteht, und daß jedwede vorsätzliche Hinderung am Gebrauch der persönlichen Freiheit unter Strafsanktion steht.

Das geltende österreichische Strafgesetz bedient sich der Worte „eigenmächtig verschlossen hält“. Der Entwurf 1927 ebenso wie der deutsche Strafgesetzentwurf und das deutsche Strafgesetz sprechen von „einsperren“, während der österreichische Strafgesetzentwurf sich der Textierung des Artikels 182 Schweizer Strafgesetzbuch durch die Uebernahme des Ausdrucks „gefangenhalten“ angeschlossen hat. Der Sinn aller angeführten Bezeichnungen ist wohl der gleiche. Unter „gefangenhalten“ ist die Hinderung am Verlassen eines Raumes durch äußere Vorrichtungen zu verstehen, wobei es unerheblich ist, ob die Verhinderung durch Verschließen der Ausgänge oder auf andere Weise geschieht. Jemand ist eingesperrt, sobald er objektiv gehindert ist, von der Freiheit der Fortbewegung Gebrauch zu machen, wobei es nicht notwendig ist, daß die Unmöglichkeit, sich zu entfernen, unüberwindbar ist und auch genügt, daß die Verhinderung gerade für das Opfer gegeben ist, weil es entweder den vorhandenen Ausgang nicht kennt oder ihm dieser nicht ohne weiteres erkennbar war.

Die Frage, wie lange die Freiheitsberaubung gedauert haben muß, wird auch durch das geltende Gesetz nicht beantwortet. Es genügt — und hier kann auf die Rechtsprechung zu § 93 StG verwiesen werden, welche wohl zu übernehmen sein wird — auch eine kurze Zeit. Es genügt also nach wie vor, daß die Behinderung der Bewegungsfreiheit so lange dauerte, daß sie dem Täter und dem Betroffenen zum Bewußtsein kommt und von diesen als Freiheitsbeschränkung empfunden wird.

Daß die Freiheitsberaubung objektiv widerrechtlich sein muß, wurde nicht wie im § 239 des deutschen Strafgesetzbuches und im Artikel 182 des Schweizer Strafgesetzbuches (unrechtmäßige) in den Tatbestand aufgenommen, weil es der herrschenden Ansicht entspricht, daß die Rechtswidrigkeit eine selbstverständliche Voraussetzung jedes Tatbestandes sei, so daß es eines besonderen Hinweises darauf auch bei diesem Tatbestand nicht bedarf. Auch § 163 deutscher Strafgesetzentwurf hat den Ausdruck „widerrechtlich“ aus dem deutschen Strafgesetz (§ 239) nicht übernommen. Die Rechtswidrigkeit wird durch Ausübung amtlicher Befugnisse ausgeschlossen, ferner durch Notwehr und dergleichen. Es bleibt allerdings fraglich, ob eine an sich gerechtfertigte Freiheitsentziehung durch die Art und Weise ihrer Ausübung — Anlegung von Ketten und dergleichen — rechtswidrig werden kann. Ich würde es verneinen.

Absatz 2 und 3 dieses Deliktstatbestandes stellen Qualifikationen dar, auf die ich in diesem Zusammenhang nicht näher eingehen will, weil die Begriffe, wie „zur Unzucht mißbrauchen“ und „der Unzucht zuzuführen“, im nächsten Kapitel zu erörtern sind und weil die Qualifikationsmerkmale, wie „besondere Qualen“ und „besondere schwere Nachteile für den Verletzten“, bereits im Abschnitt über die Tötungs- und Verletzungsdelikte behandelt worden sind.

Nur der Vollständigkeit halber sei angeführt, daß die im Absatz 2 und 3 angeführten Qualifikationsmerkmale vom Vorsatz umfaßt sein müssen, demnach keine objektiven Bedingungen erhöhter Strafbarkeit darstellen, wie

dies durch das Wort „vorsätzlich“ in beiden Absätzen eindeutig dargetan wird.

## 3. Entführung einer Frau gegen ihren Willen (§ 166 E)

„Wer vorsätzlich eine Frau wider ihren Willen mit Gewalt oder, nachdem er durch gefährliche Drohung oder List ihre Einwilligung erlangt hat, entführt, wird, wenn er beabsichtigt, die Frau zu einer Ehe zu bestimmen, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, wenn er aber beabsichtigt, sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.“

Der Täter wird nur auf Verlangen der Verletzten und im ersten Fall, wenn die Ehe geschlossen worden ist, überdies nur dann verfolgt, wenn die Ehe aufgehoben worden ist.“

Wie alle anderen Gesetze — Artikel 183 Schweizer Strafgesetzbuch, § 276 Entwurf 1927 und § 236 deutsches Strafgesetzbuch — hat der StGE in Abweichung vom deutschen Strafgesetzentwurf einen eigenen Tatbestand für die Entführung geschaffen. Hierbei ging man von der Erwägung aus, daß der Unrechtsgehalt der Tat gegenüber der Freiheitsberaubung an sich durch die Tathandlung der Entführung, also durch das Verbringen vom bisherigen an einen anderen Aufenthaltsort — es braucht nicht eine andere Ortschaft sein —, erhöht wird und daß eben das Wegbringen einer Person aus der gewohnten Umgebung diese der Macht des Entführers mehr oder weniger schutzlos preisgibt. Die Mittel der Entführung sind Gewalt, demnach jeder psychische oder physische Zwang, der auf eine Person ausgeübt wird, also Entfaltung von Kraft zur Ueberwindung eines Widerstandes — sie braucht nicht unwiderstehlich sein — oder gefährliche Drohung. Die Legaldefinition wurde in § 85 Z. 6 E folgendermaßen vorgenommen:

„Gefährliche Drohung: eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzufloßen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet ist.“

Ein weiteres Mittel ist die List. Darunter versteht man nach Gerland, S. 515, die Methode des Handelns, seine Zwecke durch geschickt verborgen gehaltene Mittel zu erreichen. Schönke vermeint, zur List gehöre ein geistliches Verbergen der Mittel oder der Absicht, wobei es nicht erforderlich sei, daß bei anderen Personen irrige Vorstellungen hervorgerufen werden. Aber selbst, wenn man unter List ein auf Täuschung berechnetes Verhalten versteht, so kommt man doch zu einer erträglichen Einschränkung dieser Begriffsbestimmung. Es ist daher zu hoffen, daß die Rechtsprechung im Gegensatz zur geltenden Auslegung unter List nicht jede Einflußnahme auf den Willen einer Frauensperson versteht, wodurch diese bestimmt werden soll, sich zu einem anderen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu begeben, unter dessen Druck der sträfliche Zweck erreicht werden soll. Daß die List gegenüber der Frau selbst, nicht gegenüber dritten Personen anzuwenden ist, sei nur zur Klarstellung festgehalten.

Die Entführung muß, wie im geltenden Recht (§ 96 StG), wider den Willen der Entführten erfolgen. Allerdings ist der Tatbestand bei Einwilligung nur dann nicht gegeben, wenn die Frau auch in den vom Täter verfolgten Zweck: Ehe oder Unzucht, eingewilligt hat.

Unter Unzucht ist wohl auch die widernatürliche Unzucht zu verstehen, obwohl der österreichische Strafgesetzentwurf die widernatürliche Unzucht nicht unter allen Umständen kriminalisiert. Dies mit Recht, weil man wohl unter bestimmten Umständen die widernatürliche Unzucht als solche straffrei lassen kann, ohne damit bereits die Entführung einer Frau wider ihren Willen zu diesem Zweck auch straffrei lassen zu wollen.

Dieses Delikt wurde nunmehr zu einem Antragsdelikt gestaltet, wie es im § 236 des deutschen StGB und im Strafgesetzentwurf 1927 geschah. Das Schweizer Strafgesetz beschränkt die Verfolgung auf Antrag auf den Fall der Entführung zum Zwecke der Ehe und läßt die Entführung wegen Unzucht von Amts wegen verfolgen.

(Fortsetzung folgt)

# Gendarmeriebeamte werden Lehrer für das Rettungs-Schwimmen

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF TOLLOSCHKEK, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zeit vom 6. bis 13. April 1961 fand bei der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres in Wien erstmals ein Rettungsschwimmkurs zur Erlangung des Rettungs-Schwimmerpasses für Lehrer statt, zu dem vom Gendarmeriezentralkommando leitende, dienstführende und eingeteilte Gendarmeriebeamte aus allen Bundesländern einberufen worden waren.

Die 20 Kursteilnehmer wurden im Amalienbad in Wien trainiert und mit der Unterrichtsmethodik für das Ret-



Die Kursteilnehmer beim Training (Achselgriff)

tungsschwimmen vertraut gemacht (Bild 1). Der theoretische Unterricht erfolgte in der Rennwegkaserne.

Dr. Theodor Müller von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz trug den Gegenstand „Erste Hilfe“ (einschließlich Wiederbelebungsverfahren) vor, wozu das Rote Kreuz einen Lehrsaal in Wien und Demonstrationmaterial zur Verfügung stellte.

Besonders instruktiv waren die von der Kursleitung vorgeführten Lehrfilme über Wasserrettung.

Während der Ausbildung ergab sich auch die Gelegenheit mit dem Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres Erfahrungen auszutauschen, wobei Adjunkt Johann Vavra über die Handhabung, Verwendung bzw. Anwendungsmöglichkeiten von Tauchgeräten einen Vortrag hielt.

Der Genannte und Gendarmerierittmeister Johann Norden vom Gendarmeriezentralkommando waren bei Tauchversuchen anwesend, die mit AGA-Tauchgeräten im Amalienbad vorgenommen wurden; alle Kursteilnehmer machten mit diesen Geräten längere Tauchübungen (Bild 2).

Großes Interesse erweckte ein Vortrag von Dr. Norbert Hammer der Heilmittelwerke Wien über die Methode der Mundbeatmung und die Vorführung eines Übungsgerätes (Phantomgerät), des sogenannten Beatmungsbeutel-



Mit AGA-Geräten wurden längere Tauchübungen durchgeführt

und des Absauggeräts. Mit diesen Geräten konnten sich alle Kursteilnehmer beim Roten Kreuz eingehend vertraut machen (Bild 3).

Im Rahmen des Kurses wurde auch nicht verabsäumt, zwischen dem Bereichsleiter des Bereiches X der ÖWR (Exekutive) Major des Bundesheeres Josef Zügner, und den Kursteilnehmern das nötige Einverständnis herzustellen.

Die Teilnehmer absolvierten den Kurs mit Erfolg und erhalten nun den Rettungs-Schwimmerpaß für Lehrer, der sie berechtigt, Prüfungen für den Rettungs-Schwimmerpaß für Helfer und Retter sowohl von Gendarmeriebeamten als auch von anderen Personen abzunehmen.

Das umfangreiche Gebiet der Tätigkeit eines Gendarmeriebeamten wurde nun auch noch durch diese Aufgabe erweitert.

Zur allgemeinen Orientierung werden nachstehend die ÖWR-Prüfungsbedingungen angeführt:

### Rettungs-Schwimmerpaß für Helfer

Leistungen:

1. 15 Minuten Dauerschwimmen, davon 5 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit,
2. 100 Meter Schwimmen, bekleidet mit Hemd und Hose sowie Rock, anschließend in Schwimmlage entkleiden (Drillich zugelassen),
3. 15 Meter Streckentauchen im stehenden Wasser,
- 4a. Zweimal 2 bis 3 Meter Tiefsuchen aus der Schwimmlage innerhalb 5 Minuten und Herausholen eines 2,5 kg schweren Gegenstandes,



Die Kursteilnehmer machen sich an Hand eines Phantom-Gerätes mit der Mundatmung vertraut — Photos: Gend.-Rayonsinspektor Adolf Tempsch

- 4b. 3 Teller (Ringe) bei einem Tauchversuch heraufholen,
- 4c. Paketsprung aus 2 m Höhe ins Wasser,
5. 30-Meter-Retten eines etwa gleichschweren Menschen, mit Kopf- und Achselgriff,
6. Befreiungsgriffe: Lösung an Land und im Wasser aus
  - a) Handumklammerung; ein- und beidarmig,
  - b) Brustumklammerung; vorn, hinten, inklusive Armen,
  - c) Halsumklammerung; vorn, hinten, inklusive Armen,
  - d) Halswürgegriff; von vorn, hinten,
  - e) Umklammerung der Beine,
7. Behandlung eines Geretteten auf dem Lande:
8. Vorbehandlung, und
9. Wiedererweckung (nach Thomsen/Holger-Nielsen),
10. Zweck und Ziel der ÖWR (Rettungsorganisation).

### Rettungs-Schwimmerpaß für Retter

Leistungen:

11. 30 Minuten Dauerschwimmen, davon 10 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit,
12. 300 Meter Schwimmen in Kleidung, anschließend in Schwimmlage entkleiden,
13. 25 Meter Streckentauchen in stehendem Wasser,

# Schnürmappe oder moderner Zusatzkasten

Von Gend.-Rayonsinspektor **URBAN PRESSL**, Gendarmeriepostenkommando Pörtlach, Kärnten

Bei jedem Amte werden heutzutage für die meisten Erledigungen vordruckte Formulare verwendet. Nicht umsonst sagt man: „Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, nichts als Formulare!“

Selbst bei der Gendarmerie rekrutieren sich die meisten Erledigungen vorwiegend aus vordruckten Formularen. Die Drucksorten erleichtern die Arbeit in mancher Hinsicht; so wird einerseits eine Formeinheit erzielt und andererseits wird der Beamte mit der Arbeit schneller fertig.

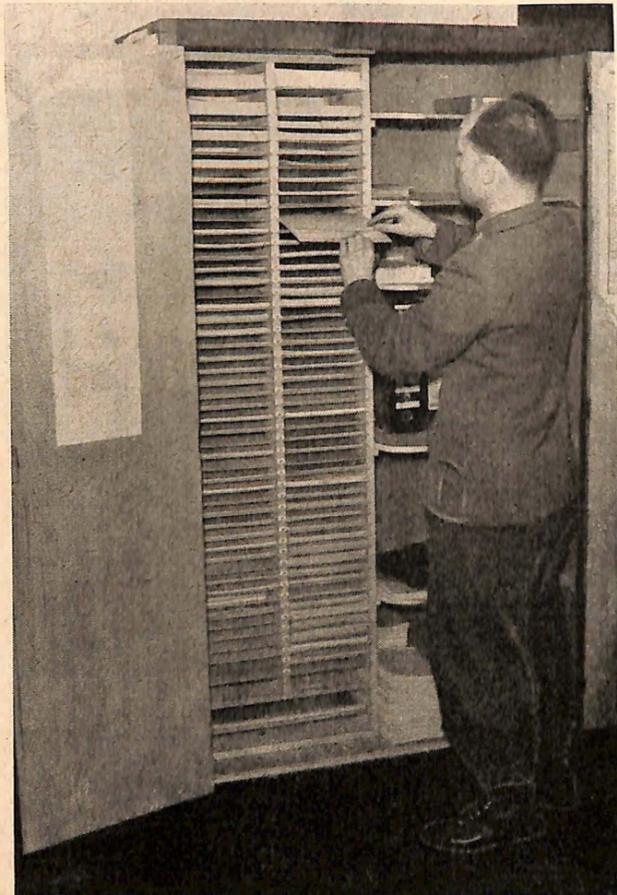
Zur Gendarmeriegründungszeit gab es noch nicht so viel Vordrucke und wenn schon etliche vorhanden waren, so wurden sie in den sogenannten „Schnürmappen“ verwahrt. Diese Unterbringung wird für die damals noch nicht so zahlreich aufgelegenen Drucksorten genügt haben.

Seither ist viel Zeit verstrichen und so manches änderte sich. Die Vordrucke haben derart zugenommen und man kann ruhig sagen, daß kaum eine Anzeige oder Erledigung vom Posten geht, der nicht ein Formblatt angeschlossen ist. Es braucht kaum erwähnt werden, daß eine Schnürmappe zur Aufnahme sämtlicher Formblätter, von denen gegenwärtig 90 Stück aufliegen, nicht genügt.

Um die Formulare leichter zu finden, entwarf ich einen „Zusatzkasten mit Fächereinteilung“. Dieser Zusatzkasten fand beim Postenkommandanten und bei den Kollegen die vollste Zustimmung. Es wurde nicht lange überlegt und

die Anschaffung durchgeführt, denn durch die praktischere Unterbringung entfällt das umständliche Suchen in den „Schnürmappen“. Ein weiteres Plus ist noch, daß die Formulare weitgehend geschont werden, was bei den „Schnürmappen“, wo sie am Rande etwas einfransen, nicht der Fall war.

Zur besonderen Ersichtlichmachung, in welchem Fach die einzelnen Formblätter liegen, wurden sämtliche Form-



Zusatzkasten. Die Formblätter können auf Grund des an der Kasteninnentür angebrachten alphabetischen Verzeichnisses leicht gefunden werden

blätter alphabetisch gereiht und das angelegte Verzeichnis an der Kasteninnentür angebracht.

Ein Blick in das alphabetische Verzeichnis ergibt die Nummer des Faches, wo das Formblatt liegt. Ein Griff dorthin und schon ist man im Besitz des gewünschten Formblattes.

## Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldenes Verdienstzeichen der Republik Oesterreich  
Gendarmeriemajor 1. Klasse August Feistmantel

Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich

Gendarmerierevierinspektor i. R. Leopold Benko  
Gendarmerierayonsinspektor i. R. Leopold Bronhagl  
Gendarmerierayonsinspektor i. R. Alois Mursec  
Gendarmerierevierinspektor i. R. Johann Sternath

14a. Dreimal 2 bis 3 Meter Tieftauchen aus der Schwimmlage innerhalb 6 Minuten und Heraufholen eines etwa 5 kg schweren Gegenstandes,

14b. 6 Teller (Ringe) aus gleicher Tiefe bei einem Tauchversuch heraufholen,

14c. Kopfsprung aus 3 Meter Höhe ins Wasser,

15. 50-Meter-Retten eines etwa gleichschweren Menschen, beide bekleidet, wechselnd drei verschiedene Griffe, darunter Fesselgriff,

16. Befreiungsgriffe; Lösungen aus diversen Umklammerungen an Land und im Wasser,

17. Behandlung eines Geretteten auf dem Lande:

a) Vorbehandlung,  
b) Wiederbelebung (Thomsen/Holgen-Nielsen/Silvester),

18. Besondere Rettungshilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen,

19. Wichtige Nothelfergriffe; Erklärung und praktische Anwendung (Rautek-Griffe),

20. Die ÖWR; Aufbau, Aufgaben, Prüfungen, Wirken nach den Satzungen, internationale Verbindungen.

### Rettungs-Schwimmerpaß für Lehrer

Leistungen, Voraussetzungen:

a) Zweijährige Mitarbeit in der ÖWR,  
b) Besitz des ÖWR-Leistungsscheines,

c) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,  
21. Selbständiger Aufbau und erfolgreiche Durchführung eines ÖWR-Lehrganges im Anfängerunterricht; selbständiger Aufbau und erfolgreiche Durchführung eines Lehrganges im Rettungsschwimmen,

22. Kenntnis vom Bau und Leben des menschlichen Körpers und seiner Wiederbelebung,

23. Erklärung wichtiger Rettungs- und Tauchapparate, Zweck, Arbeitsweise und praktische Anwendung,

24. Kenntnis des Wesens und Wirkens der ÖWR; Aufbau, Satzungen, Geschäftsgang usw.,

25. Anfertigen einer schriftlichen Arbeit nach Thema.

Die österreichische Bundesgendarmerie verfügt heute schon über 34 ausgebildete Lehrer für das Rettungsschwimmwesen, die fortlaufend weitere Gendarmeriebeamte zu Rettungsschwimmern ausbilden werden, um nach und nach über eine möglichst große Anzahl von Rettungsschwimmern verfügen zu können, damit die Gendarmerie auch in dieser Richtung jederzeit ein Garant für die Sicherheit der Bevölkerung sein kann.

# Gendarmerieschießstand Mils

Von Gend.-Oberstleutnant **RUDOLF RUHSAM**, Landesgendarmeriekommando für Tirol

Seit einigen Wochen schon weht die rot-weiß-rote Fahne über dem gendarmerieeigenen Schießstand in Mils bei Innsbruck!

Beamte des Landesgendarmeriekommandos für Tirol haben fleißig zugegriffen und, vom Gendarmeriezentralkommando finanziell gefördert und unterstützt, im Weißenbachgraben zwischen Solbad Hall in Tirol und Mils auf den Trümmern eines aufgelassenen Kleinkaliberschießstandes einen kleinen, aber eigenen Gendarmerieschießstand aufgebaut und mit allen erforderlichen bau- und schießtechnischen Anlagen ausgestattet.

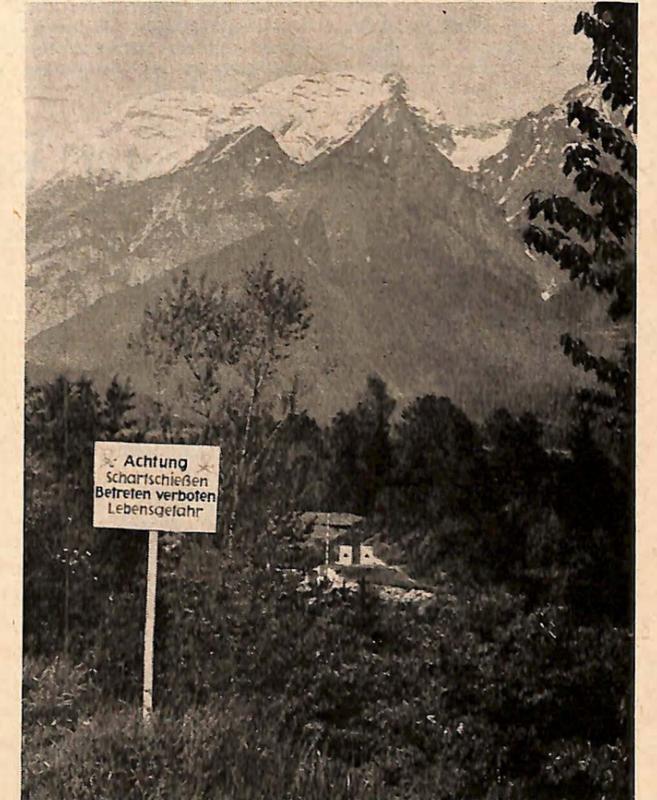
Der neue Schießstand liegt abseits des lärmenden Verkehrs, in idyllischer Ruhe, am Hange eines steilen und tiefen Einschnittes, den sich einst das tosende Wildwasser des Weißenbaches gegraben hat. Das Auge erquickt sich am frischen Grün ringsum; alles Voraussetzungen zur Erlangung guter Stimmung und Konzentration, ohne der kein Schütze eine sichere Kugel ans Ziel sendet. Im Hintergrunde wuchtet das gewaltige Massiv des Bettelwurfs und rundet das Bild der Schießstätte malerisch ab.

Die Schießausbildung des jungen Bundesheeres bedingt zwangsläufig, daß die beiden brauchbaren Schießstätten in und bei Innsbruck dauernd von den zahlreichen Brigadeeinheiten belegt sind. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es im Laufe der letzten Jahre immer schwieriger wurde, sich hier mit Gendarmerieformationen tageweise zum Scharfschießen einzuschalten, ohne dem internen Dienstbetrieb allzusehr Gewalt anzutun. Ein Ausweichen auf Schützenschießstände erwies sich wegen mangelnder baulicher Sicherungsmaßnahmen gleichfalls als untragbar. Daher griff das Landesgendarmeriekommando zur Selbsthilfe.

Die Entdeckung der zerfallenen Kleinkaliberschießstätte bot den hoffnungsvollen Auftakt. Die Gemeinde Mils als Grundeigentümerin kam verständnisvoll entgegen. Die Be-

zirksbehörde und der Schießstandsachverständige unterstützten das Werk mit Rat und Tat.

An der Wiege des Unternehmens standen Schaffensfreude und Idealismus, aber es mangelte an Geld. Erst als



Zielerdeckung mit Kugelfangdamm; im Hintergrund das Bettelwurfmassiv

hier das Gendarmeriezentralkommando mit großzügiger Hilfe eingriff, begann im Sommer des vergangenen Jahres mit Schwung und Energie der Auf- und Ausbau einer modernen Schießstätte. Eine technische Idee gebar die an-

## V. Kongreß der Internationalen Akademie für gerichtliche und soziale Medizin

Die Internationale Akademie für gerichtliche und soziale Medizin hält unter der Präsidentschaft von o. Univ.-Prof. Dr. Leopold Breitenacker, Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien, in der Zeit vom **22. bis 27. Mai 1961**

ihren V. Kongreß in den Räumen der Neuen Hofburg ab. Zu diesem haben sich 600 ausländische Teilnehmer aus 40 Ländern aller Kontinente zu 250 Vorträgen aus dem gesamten Gebiet der gerichtlichen und sozialen Medizin, der gerichtlichen Psychiatrie, Kriminologie und ärztlichen Rechtskunde gemeldet. Der Herr Bundespräsident hat den Ehrenschutz übernommen und wird die feierliche Eröffnung am 23. Mai 1961 um 11.30 Uhr im Festsaal der Hofburg vornehmen.

### Teilnehmergebühren für Gendarmeriebeamte:

Dauerkarte . . . . . S 100,—  
Tageskarte . . . . . S 25,—

Auskünfte und Anmeldungen im Kongreßsekretariat, Allgemeines Krankenhaus, Direktionsgebäude, 2. Stock, Tür 1, Telefon 33 41 37.

Die Tageskarten können im Kongreßbüro in der Neuen Hofburg bezogen werden.



Gendarmerieschießstand Mils bei Innsbruck: Der Schießstand mitten im Grün des Weißenbachgrabens

dere, eine Aufbauphase schuf die Plattform für die nächste. So wuchs unter Leitung der Technischen Abteilung und mit freudiger Arbeitshilfe der Schüler der Ergänzungsabteilung der Bau Zug um Zug, bis alle Schwierigkeiten und Hindernisse überwunden waren.

Verwegen wäre die Behauptung, daß unser Schießstand technisch schon vollkommen sei und auch sonst keines weiteren Ausbaues mehr bedürfe; ganz im Gegenteil! Wir sind bei weitem nicht fertig und wollen vor allem noch eine eigene Anlage für das Pistolenschießen schaffen. Immerhin kann aber die Tiroler Gendarmerie heute schon mit Stolz auf ihren eigenen Schießstand hinweisen, der nicht nur der Waffenmeisterei und den Grundausbildungslehrgängen der Ergänzungsabteilung, sondern allen Abteilungen des Stabes und den Dienststellen in der Umgebung

## Glücksspiel „Einundzwanzig“

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN WRBKA, Gendarmeriepostenkommando Markt Seitenstetten, Niederösterreich

In den langen und manchmal beschäftigungslosen Tagen des zweiten Weltkrieges oder in anschließender Kriegsgefangenschaft wurde von vielen Kameraden mit Vorliebe das Kartenspiel „Einundzwanzig“ (im Volksmund auch „17 und 4“) gespielt. Zu jener Zeit, wo manchmal der gesamte Wehrsold, welcher ohnedies oftmals wertlos war, oder sonstige einfältige Gegenstände, wie kleine Steinchen usw., verspielt oder gewonnen wurden, half die Spannung dieses Spieles vielen Kameraden über den düsteren Alltag hinweg.

Im Gegensatz zu der vergangenen Zeit, wo das Spiel vielfach als notwendiges Übel bezeichnet werden konnte, muß festgestellt werden, daß in der heutigen Zeit, der sogenannten Wirtschaftswunderepoche, sich dieses an sich verbotene Kartenspiel wieder vielfach eingebürgert hat. Sicher ist dies eine Erscheinung dieser Zeit, wo doch die Bevölkerung Not und Geldsorgen kaum kennt.

Das Kartenspiel „Einundzwanzig“, auch Vingtun, oder das ähnliche Halbzwölf, Onze et Demi, Mezzo dodici, Undicimezzo, wird sowohl mit 20, 32 (auch 52) deutschen und französischen Karten gespielt. Die Zahl der Spieler ist unbeschränkt.

Jeder Spieler und Bankhalter bekommt bei Einundzwanzig je 2, bei Halbzwölf je 1 Blatt. Es kommt darauf an, daß die Spieler, die beliebig viele Karten hinzukaufen können, möglichst nahe an 21 oder 11½ herankommen; hierbei verlieren sie aber sofort den Einsatz, wenn sie sich tötgekauft, das heißt, wenn sie durch Hinzuzählen des Wertes der neugekauften Karten über 21 oder 11½ hinauskommen.

Die Wertbestimmung der einzelnen Karten ist lokal verschieden. Gewöhnlich gilt As 11 (oder auch 1), König, Dame und Bube in der Reihenfolge 4, 3 und 2 (oder auch je 10), die übrigen Karten werden nach Augenzahl bewertet.

Das Strafgesetzbuch (§ 522) verbietet alle Glücksspiele und verbotene Spiele. Der Wortlaut des § 522 ist folgender:

„Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird...“

Hier wird nach diesem Gesetz einerseits jedes reine Glücksspiel (bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich vom Zufall abhängt) und andererseits jedes Spiel, welches durch Verordnung namentlich verboten ist, bekämpft und mit hohen Geldstrafen geahndet.

Außerdem sind die Spielgeräte, die Einsätze und die auf dem Spieltisch befindlichen oder ersichtlich zum Spielbetrieb gehörigen Geldbeträge, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären.

Mit der einen Ausnahme gestattet das Gesetz dieses Spiel, wenn es zum Zeitvertreib oder nur um geringe Beträge gespielt wird. Dies trifft aber nur dann zu, wenn bei dem genannten Spiel nur ein Betrag bis zu 30 S eingesetzt wird. Jeder darüber hinausgehende Einsatz wird nicht mehr als geringer Betrag gerechnet und ist strafbar.

von Innsbruck jederzeit und ausschließlich zur Verfügung steht. Sowohl die baulichen Sicherheitsanlagen, als auch die gut ausgebaute Zielerdeckung, eine stabile Nachrichtenverbindung und ein ausreichendes Schutzsystem für die äußere Sicherheit verbürgen bei zweckmäßiger Organisation einen klaglosen Ablauf des Scharfschießens.

Die erste Probe aufs Exempel fand anlässlich des diesjährigen Offizierschießens statt, mit dem die neue Schießstätte symbolisch eröffnet wurde. Daß auch der Gendarmeriezentalkommandant, General Dr. Kimmel, bei seiner Besichtigung der Schießstätte Worte der Anerkennung und des Lobes für unsere Arbeit fand, hat uns in der Ueberzeugung bestärkt, auf dem richtigen Wege zu sein.

Der Gendarmerieschießstand Mils hat seine Bewährungsprobe in Ehren bestanden.

Dazu nun ein Fall aus der Praxis:

Im Stammgasthaus einer verstreuten Gebirgsbauernortschaft trafen sich anlässlich eines sogenannten Bauernfeiertages mehrere Bauern zum Feiertagsumtrunk zusammen.

Irgendwie machte in fortgeschrittener Stunde nach mäbigem Alkoholgenuß und erschöpfender Behandlung aktueller Tagesthemen jemand den Vorschlag, ein kleines Spielchen zu machen. Nun wurde eine Weile beraten, welches Spiel zu dieser Zeit noch unterhaltsam wäre. Schließlich einigten sie sich für das Spiel Einundzwanzig. Dieses wurde vorerst mit einem Einsatz von 1 Schilling in die Kassa und 10 Groschen pro Blatt begonnen. Die insgesamt fünf Mitspieler, durchwegs gutsituierte Gebirgsbauern, wurden während des Spieles immer unternehmungslustiger und gingen vom vorerst harmlosen zum gewagteren Spiel mit größeren Einsätzen über. Außerdem ließen sie dabei auch Geldbeträge von 50 bis 100 S unter dem Tisch mitlaufen, das heißt, sie wetteten auertourlich auf den Gewinner der gegenwärtigen Spieler.

Schließlich fing einer der Mitspieler, der gerade durch eine Wette einen Einhundertschillingschein gewonnen hatte, den Verlierer, der beim Bezahlen verständlicherweise ein saures Gesicht machte, zu hänseln an, indem er ihn in herausfordernder Art fragte, ob er kein Geld mehr habe. Hierauf sprang der Angesprochene, bedingt durch die reichliche Alkoholkonsumierung, plötzlich auf und schrie seine Mitspieler an: „Glaubt ihr, ich habe kein Geld mehr?“ Er zückte seine Brieftasche und legte prahlerisch einen hohen Geldbetrag auf den Tisch. Sofort herrschte wieder Ruhe, und das Spiel wurde, nachdem sich die anderen Spielgefährten mit Augenzwinkern verständigt hatten, konzentrierter fortgesetzt.

In der folgenden Zeit dürfte dann den Landwirt, welcher den hohen Geldbetrag bei sich führte, die Glücksgöttin Fortuna verlassen haben, denn ein Großteil seiner Geldsumme wechselte den Besitzer.

Da aber der Verlierer seine Einsätze immer weiter erhöhen wollte, wurde das Spiel von den übrigen Mitspielern schließlich in weit vorgerückter Stunde abgebrochen, um dem Genannten wenigstens einen Teil seiner Barschaft zu belassen.

Man kann sich wohl vorstellen, welch ein bitteres Erwachen es für den Verlierer am folgenden Morgen war, als er feststellen mußte, daß seine verhältnismäßig hohe mitgeführte Barschaft stark zusammengeschmolzen war. Dazu kamen noch die Vorwürfe seiner Ehegattin. Kurzum, diese ordnete an, daß er den verlorenen Geldbetrag wieder zurückverlangen müsse, sonst könne er etwas erleben. Dem Genannten blieb daher keine andere Wahl und er suchte seine Spielgefährten auf, wobei er diese auf den Knien bat, ihm das Geld wieder zurückzugeben. Er hatte sogar Glück und erhielt in kameradschaftlicher Weise von dreien seiner Mitspieler einen Großteil ihres Gewinnes zurück. Nur der vierte Mitspieler, der den höchsten Gewinn erzielen konnte, weigerte sich, auch nur einen Groschen zurückzugeben. Darauf gerieten die beiden derart in Streit, worauf dann die erboste Gattin des Verlierers am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige erstattete.

## Der strafrechtliche Schutz der Sittlichkeit

Von Rechtsanwalt Dr. HANS KREHAN, Verteidiger in Strafsachen, Stockerau, Niederösterreich

Jeder Staat, der die Wohlfahrt und das Glück seiner Bürger anstrebt und sich selbst eine feste Grundlage schaffen will, muß in erster Linie die Sittlichkeit schützen. Unterläßt er dies, wie dies zum Beispiel zu Ende des Römischen Reiches der Fall war, untergräbt er sich selbst und der Staat geht schließlich zugrunde. Das Wort „sittlich“, das neben den aus dem Griechischen und lateinischen stammenden Ausdrücken „ethisch“ und „moralisch“ gesetzt wird, charakterisiert den Menschen primär nach seinem Werte überhaupt und erst sekundär wird es verwendet in bezug auf das menschliche Geschlechtsleben. Unsittlich in dem zweiten, engeren Sinne ist alles, was der das Geschlechtsleben der Menschen regelnden Sitte zuwiderläuft. Auf diesem Gebiete spielen die Sitte, die Regeln des Anstandes eine weitaus größere Rolle als auf anderen Gebieten. Das Strafrecht setzt sich hier zur Aufgabe, die Vorschriften für das Erlaubte von der Sitte begrenzen zu lassen und diejenigen zu bestrafen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln. Man spricht geradezu von einer Geschlechtssittlichkeit, deren Erhaltung für die menschliche Gesellschaft von allerhöchstem Werte ist, zumal bei Verletzung dieser Grundsätze nicht so sehr gegenwärtige als künftige Rechtsgüter gefährdet werden. Denn die Sittlichkeit verlangt nach geschlechtlicher Seite hin „die Kohler schon vor dem ersten Weltkrieg im Jahre 1912 in dem Leitfaden des Strafrechtes zutreffend ausführte, „eine gewisse Reinheit des Lebens, damit auf der einen Seite die idealen Richtungen der Menschheit gefördert, auf der anderen Seite Kraft und Lebensmut erhalten bleiben.“ „Wenn wir aber das Abendland erhalten wollen, müssen wir gerade auf dem Gebiete der Sittlichkeit rein bleiben. Denn nur dann bewahren wir uns die Kraft und den Lebensmut für den Kampf um die Erhaltung unseres europäischen Wesens. Der strafrechtliche Schutz der Sittlichkeit wird daher nicht allein von Gründen des Anstandes und der Moral diktiert, sondern ist ebenso geboten aus Gründen der Erhaltung von Staat und Volk.“

Wie wird also in Oesterreich die Sittlichkeit geschützt? Welche Handlungen, die gegen die Sittlichkeit verstoßen, sind denn überhaupt strafbar?

Diese Frage wird in der Hauptsache durch das Strafgesetz beantwortet. Der Bekämpfung der Unsittlichkeit dienen weiter das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und das Gesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97 in der Fassung der BGBl. Nr. 81/1952 und Nr. 158/1952.

Die schwersten Angriffe gegen die Sittlichkeit werden in § 14. Hauptstück des Strafgesetzes in den §§ 125 bis 133 als Verbrechen behandelt. Diese Verbrechen sind: Notzucht (§ 125 bis 127), Schändung (§ 128), Unzucht (§ 129 und 130), Blutschande (§ 131) und Verführung zur Unzucht und Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person (§§ 132, 133).

Die anderen Angriffe gegen die Sittlichkeit werden in den oben genannten Gesetzen und in den §§ 509 bis 516 StG geregelt. Wie aus dieser Aufzählung hervorgeht, soll hier nur der strafrechtliche Typ des Sittlichkeitsdelinquenten und nicht auch der kriminologische Typ besprochen werden, für welch letzteren sexuelle Unbeherrschtheit nur mittelbar die Ursache des Verbrechens darstellt. Zu dem kriminologischen Typ zählen zum Beispiel der Lustmörder oder der sadistische Körperverletzer oder der fetischistische Dieb; diese Verbrecher haben sich gegen Leib und Leben oder gegen das Eigentum vergangen und scheiden daher aus unserer Betrachtung aus. Hier sollen nur die Delikte dargestellt werden, deren Täter unmittelbar zur Befriedigung eines geschlechtlichen Bedürfnisses handeln, wobei sich die Tat entweder auf ein normales Sexualziel richten kann, wie zum Beispiel bei der Notzucht, oder auf ein pervernes, wie zum Beispiel beim Homosexuellen.

Zu den schwersten Verbrechen gegen die Sittlichkeit zählt das Verbrechen der Notzucht. Das Strafgesetz kennt drei Fälle der Notzucht.

Notzucht begeht erstens, wer eine Frauensperson durch

gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außerstande setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlaf mißbraucht. Die Gewaltanwendung ist auch dann gegeben, wenn sie unter Umständen zwar an sich zur Ueberwindung des Widerstandes geeignet war, sich aber auf ein Maß beschränkt hat, dem das Opfer immerhin noch einen solchen Widerstand entgegenzusetzen konnte, um den Angriff abzuwehren. In einem solchen Falle liegt Versuch vor. Zum Tatbestand genügt die Tatsache der Widerstandsleistung und ihre Ueberwindung durch physische Gewalt. Unter gefährlicher Bedrohung versteht man die Bedrohung mit einem das Leben, die körperliche Integrität oder die Gesundheit gefährdenden Uebel, die mit der Gefahr sofortiger Ausführung verbunden ist. Die Betäubung der Sinne muß soweit gehen, daß die Frau wehrlos wird. An der eigenen Frau kann Notzucht nicht begangen werden. Es kann aber Erpressung vorliegen, wenn der Beischlaf bei Krankheit, Periode und dergleichen, erzwungen wird.

Notzucht begeht zweitens, wer an einer Frauensperson, die sich ohne sein Zutun im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, den außerehelichen Beischlaf unternimmt. Unerheblich ist also, ob der Täter die Frau selbst wehrlos gemacht hat oder ob sie ohne sein Zutun in diesen Zustande versetzt wurde. Der Zahnarzt zum Beispiel, der eine von ihm zwecks einer Zahnoperation narkotisierte Frau mißbraucht, begeht Notzucht.

Schließlich begeht Notzucht, wer an einem Mädchen unter 14 Jahren den außerehelichen Beischlaf unternimmt. Hierbei kommt es nicht auf den Grad der Entwicklung, sondern auf das Alter an. Der Vorsatz fehlt dem Täter allerdings, wenn er auf Grund der Entwicklung oder auf Grund besonderer Umstände annimmt, daß das Mädchen bereits das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Während in dem ersten Fall das vollendete Verbrechen den Vollzug des außerehelichen Beischlafes voraussetzt, ist in den beiden weiteren Fällen das Verbrechen der Notzucht schon dann vollendet, wenn der Beischlaf unternommen wurde, wenngleich er noch nicht vollzogen wurde. Der Beischlaf ist dann unternommen, wenn er begonnen wurde. Es genügt, daß der Täter seinen Geschlechtssteil mit dem des Opfers in der Absicht in Berührung bringt, den Beischlaf zu vollziehen. Das Auseinanderspreizen der Füße genügt zur Vollendung nicht. Die Praxis ist zu diesen Fragen nicht unbestritten. Die Vereinigung der Geschlechtsteile ist jedenfalls nicht erforderlich.

Im § 128 StG wird das Verbrechen der Schändung dargestellt. Dieses Verbrechen begeht, wer ein Kind, das heißt einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person auf andere Weise als durch Beischlaf geschlechtlich mißbraucht. Sadistisches Auspeitschen von Kindern erfüllt den Tatbestand der Schändung. Betasten der Geschlechtsteile von Kindern zur Befriedigung der Lüste ist geschlechtlicher Mißbrauch. Das Berühren der Geschlechtsteile der geschändeten Person ist zur Herstellung des Tatbestandes nicht erforderlich, das Betasten auch anderer Körperteile, zum Beispiel der Leistengegend, selbst über den Kleidern, genügt. Der Tatbestand ist auch gegeben, wenn der Täter das Kind veranlaßt, mit seinem Glied zu spielen und an ihm reibende Bewegungen zu machen.

Der Annahme des Tatbestandes der Schändung steht weder der Umstand entgegen, daß das Kind, gegen das sich der Angriff richtet, sittlich verdorben ist und die Unzuchtshandlung selbst will, noch, daß der Angriff mit keiner physischen Schädigung des Kindes verbunden ist. In allen Fällen der Schändung muß jedoch eine Handlung vorliegen, die an sich als geschlechtlicher Mißbrauch zu werten ist.

Die Schändung kann auch von einer Frauensperson an einem männlichen Wesen begangen werden. So wird Schändung angenommen bei Mißbrauch eines Knaben unter 14 Jahren durch eine Frau durch Hingabe zur unzüchtigen Betastung ihrer Genitalien. Hingegen ist der von einer Frauensperson mit einem Knaben unter 14 Jahren

ausgeführte Beischlaf vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, da Notzucht nur von einem männlichen Wesen begangen werden kann.

Ein heute sehr umstrittenes Delikt ist das Verbrechen der Unzucht wider die Natur. Die Unzucht wider die Natur kann sein eine Unzucht mit Tieren und eine Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes. Ohne mich in den Streit, ob die Unzucht wider die Natur strafbar sein soll oder nicht, einzumischen, will ich mich hier nur auf die Darstellung des geltenden Rechtes beschränken.

Die konträre Sexualempfindung bildet nach heutigem Recht keinen Strafausschließungsgrund, es sei denn, daß sie die Teilerscheinung einer Geisteskrankheit darstellt.

Was unter Unzucht wider die Natur zu verstehen sei, wird im Gesetze nicht ausgeführt.

Unzucht mit Tieren setzt nach herrschender Praxis zum mindesten eine körperliche Berührung zwischen Mensch und Tier zu unzüchtigem Zwecke voraus, die Berührung des Körpers des Tieres mit den Geschlechtsteilen des Täters reicht hin. Das mißbrauchte Tier muß zur Zeit der Tat noch leben. Der Vorsatz muß sich auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes erstrecken.

Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes umfaßt alle Berührungen der Geschlechtsorgane des einen Teiles mit dem Körper des anderen Teiles, insofern diese Berührungen auf sexuelle Entspannung abzielen. Täter ist nicht allein der tätige, sondern auch der duldende Teil. Die frühere Praxis, wonach nur beischlafsähnliche Handlungen als Unzucht zu bestrafen seien, wird heute abgelehnt. Unzucht umfaßt nicht nur beischlafsähnliche und onanistische Handlungen, sondern auch jede auf die Erregung oder Befriedigung eigener oder fremder Geschlechtslust gerichtete Handlung, die geeignet ist, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, wenn dabei der Täter den Körper des anderen Mannes als Mittel für die Erregung oder Befriedigung der Wollust benützt. Unzucht nach österreichischem Recht ist nicht nur Unzucht zwischen Personen männlichen, sondern auch Unzucht zwischen Personen weiblichen Geschlechtes. Die Strafbarkeit umfaßt auch die sogenannte lesbische Liebe.

Der Blutschänder mißachtet die Inzestschranke, die in unserem Kulturkreis den Geschlechtsverkehr zwischen nahen Verwandten, besonders in auf- und absteigender Linie, verbietet. Das Verbrechen der Blutschande wird nur durch Beischlaf verübt. Es genügt jedoch der bereits unternommene Beischlaf, der Vollzug des Beischlafes wird nicht verlangt. Da durch die Strafdrohung die Blutvermischung zwischen Verwandten in gerader Linie (Eltern und Kinder im weitesten Sinne, also Großeltern und Enkel) verhindert werden soll, ist es unerheblich, ob die Verwandtschaft auf unehelicher oder ehelicher Geburt beruht. In subjektiver Hinsicht muß der Täter von dem bestehenden Verwandtschaftsverhältnis Kenntnis haben. Trifft dies nur bei einem Teile zu, so kann nur ihm die Blutschande zugerechnet werden, der andere Teil kann nicht bestraft werden.

Andere Unzuchtsfälle zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind unter Umständen strafbar als Schändung oder als das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach § 132 III StG. Sofern aber weder der Tatbestand der Schändung noch der Tatbestand des Verbrechens nach § 132 III StG vorliegen, sind andere Unzuchtsfälle zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie meiner Meinung nach nicht strafbar. Unzucht hingegen zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist nur als Uebertretung strafbar. Auch hier erfaßt der Begriff der Unzucht jeden der Sinneslust dienenden geschlechtlichen Mißbrauch des Körpers einer der daselbst angeführten Personen. Unerheblich ist, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Im Falle der Schwägerschaft wird der Bestand einer gültigen Ehe vorausgesetzt.

§ 132 III StG erklärt Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet, als das Verbrechen der Verführung zur Unzucht. Der Beweggrund des Täters ist unentscheidend. Verführung ist jede Einwirkung auf den Willen der angegriffenen Person, die bestimmt und geeignet ist, sie dem auf die Verübung einer unzüchtigen Handlung gerichteten Willen des Täters willfährig zu ma-

chen, wie zum Beispiel Streicheln, Kitzeln und Küssen, Annäherung durch Berührung der Geschlechtsteile. Sittliche Verdorbenheit schließt die Verführung nicht aus. Unter Unzucht ist jede Handlung zu verstehen, die erregtem Geschlechtstrieb entspringen oder zu dessen Erregung bestimmt ist und die Grenzen, die die Sitte jeweils zieht, überschreitet. Verleitung setzt eine Tätigkeit voraus, die unter den gegebenen Umständen die Eignung besitzen muß, den andersgearteten Willen des Verleiteten zu beugen oder doch in einer bestimmten, vom Verleiteten ursprünglich nicht gewollten Richtung zu beeinflussen. Objekt der strafbaren Handlung können Personen bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres sein.

Nach § 132 IV StG ist Kuppelei ein Verbrechen, wofür dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen. Unter Kuppelei versteht man das Herstellen einer Verbindung zwischen zwei Personen zwecks Förderung fremder Unzucht. Der Begriff „unschuldig“ deckt sich nicht mit jungfräulich, Unschuld ist geschlechtliche Unbescholtenheit. Auch einer nicht mehr unberührten Frauensperson kann die Unbescholtenheit nicht abgesprochen werden, wenn sie sich keine auf das Geschlechtsleben beziehenden Handlungen oder Duldungen zuschulden kommen ließ, die sie als sittlich verdorben erkennen lassen.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich hingegen schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschlupf geben,

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen,

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen (§ 512 StG).

Gast- und Schankwirte und ihre Dienstleute, die ohne Wissen des Wirtes vorsätzlich zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, begehen nach § 515 StG eine Uebertretung.

Ein verhältnismäßig häufig vorkommendes Delikt gegen die Sittlichkeit wird im § 516 StG als Uebertretung behandelt. Es handelt sich — wie dies in der Ueberschrift zu dieser Gesetzesstelle festgehalten wird — um eine gröbliche und öffentliches Aergernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit. Wer demnach durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt, macht sich nach § 516 StG einer Uebertretung schuldig. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie ein Vergehen.

Damit ein nach § 516 StG strafbarer Tatbestand gegeben ist, muß die Sittlichkeit oder die Schamhaftigkeit nicht nur gröblich, sondern auch auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt worden sein. Eine öffentliches Aergernis erregende Art liegt dann vor, wenn nach dem natürlichen Verlauf der Dinge und den gewöhnlichen Lebensregeln die Erregung öffentlichen Aergernisses im nahen Bereich der Möglichkeit liegt. Das öffentliche Aergernis jedenfalls ist dann anzunehmen, wenn es unmittelbar zur Zeit der Begehung der Tat hervorgerufen wurde. Die Verrichtung der Notdurft coram publico oder das Baden ohne Schwimmhose ist kein Verstoß gegen Anstand und Sitte in geschlechtlicher Hinsicht, wohl aber unter Umständen eine Verwaltungsübertretung. Der Ausdruck Handlungen umfaßt auch mündliche Aeußerungen. Unzüchtig ist jede Handlung, durch die die Sittlichkeit in geschlechtlicher Hinsicht verletzt wird. Die Handlung muß ihrer Art nach zum Geschlechtsleben in Beziehung stehen.

Die Bestrafung der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen. § 5 des Landstreichereigesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zählt jedoch verschiedene Tatbestände auf, bei deren Vorliegen ein gerichtlich zu ahndendes Delikt vorliegt. Wenn demnach Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben,

1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder

2. insofern polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwiderhandeln, oder

3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wuß-

(Fortsetzung auf Seite 22)



# GENDARMERIE

## Einkaufsführer



Dienstfahrt mit dem „Haflinger“

Leistungsvermögen und Wendigkeit befähigen den „Haflinger“ auch zu Fahrten auf schwierigen Straßen und Wegen der Gebirgswelt.

Photo: Gend.-Oberstleutnant Hattinger

**SCHIFFSWERFT LINZ**  
**AKTIENGESELLSCHAFT**  
 G E G R Ü N D E T 1840

Alle Arten von Flußschiffen und kleinen Seeschiffen, Schiffsreparaturen und Zubehör, Kessel-, Behälter- und Apparatebau, Maschinenbau und Stahlbau, Fahrzeugbau, Waggonbau, Müllwagenaufbauten (Lizenz „Haller“), Hubstapler (Lizenz „Güldner“), Abgasreiniger (Lizenz „Dr. Veit“)

Zwei elektrische Schiffsaufzüge  
 5 Drehkräne bis 30 Tonnen Hubkraft

**LINZ-DONAU, HAFENSTRASSE 61**  
 Telephon: 2 66 16      Telex: 02-186



**KONDI TOREI- UND  
 DAUERBACKWAREN**

*wie hausgemacht!*

**S P A T E N W E R K E  
 L I N Z**

**VÖEST**

**Wir erzeugen:**

- Grob-, Mittel- und Feinbleche
- Karosseriebleche
- Stahl- und Grauguß
- Schmiedestücke
- Stahlbauten
- Maschinen
- Turbinen

Wir planen, fertigen und errichten komplette Stahlwerks-, Walzwerks- und sonstige Industrieanlagen

**VEREINIGTE ÖSTERREICHISCHE EISEN- UND STAHLWERKE AG.**  
**LINZ/DONAU, Muldenstraße 5, Telephon 2 91 11 und 2 91 21**

*Für Ihren Einkauf empfiehlt sich*



**Qualitätskleidung**

Wels      Linz      Vöcklabruck

**C. PETERS**  
 BAUGESELLSCHAFT M. B. H.

LINZ, Südtiroler Straße 28  
 Sammelruf 27 784

**Stahlbau**

**Anton Mandl**

Linz a. d. Donau,  
 Anzengruberstr. 6-8  
 Telephon 2 33 63  
 und 2 24 29  
 FS.: 02 385

**Karl Aichinger**

Öfen, Kamine,  
 Fliesen- und Platten-  
 verleger  
 Elektrospeicheröfen

Linz a. d. Donau,  
 Hafnerstr. 29, Tel. 2 51 32

*Papier-, Schul-  
 und Schreibwaren*

**Georg Obermüller**  
 LINZ/DONAU

DETAILVERKAUF NUR HERRENSTRASSE 23

**JOS. SCHACHERMAYER**

Landstraße 2-6 und 13  
 Das moderne Eisenwarengeschäft  
 Werkzeuge, Beschläge, Eisenwaren, Sportartikel, Haus- und Küchengeräte

Die Fachgeschäfte in Linz!

**J. RECHBERGER**

Zentrale: Ferihumerstr. 6  
 Filiale: Landstraße 46  
 Glas, Porzellan, Keramik, Haus- und Küchengeräte, Gaststättenbedarf

**BAUUNTERNEHMEN**  
**Ferro-Betonit-Werk Aktiengesellschaft**  
 LINZ, Rainerstraße 17, Telephon 25 0 78 Serie, FS 02/333  
 Niederlassungen:  
 AMSTETTEN, Wörthstraße 16, Telephon 07 4 72 2132  
 LISZEN, Pyhrstraße 21, Telephon 122  
 Brücken-, Hoch-, Industrie-, Stollen-, Wasser- und Straßenbau

**M. RIBISCH**  
 Dampfessel-, Behälter- und Apparatebau-Anstalt  
**LINZ/DONAU**

**JOHANN BUKOWANSKY**  
 Drahtgitter-, Siebwaren- und Metallmöbelfabrik Ges. m. b. H.  
 Linz a. d. D., Wr. Reichsstraße 131  
 Detail: Landstraße 53

**VTW Möbel**  
 Ein Begriff für Qualität!  
 Ein Besuch in unserem Möbelhaus im Fabriksgebäude lohnt sich immer!  
 Vereinigte Tischlerwerkstätten Gmunden, Telephon 555  
 Kaltenbrunnerstraße 21

Nie müd  
wirst Du mit

*Meingast*  
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den  
Sportschuh-Fachwerkstätten  
**FRANZ MEINGAST**  
GMUNDEN  
In den besten Fachgeschäften erhältlich!

**Sparkasse der Stadt Gmunden**

Ältestes Geldinstitut des Salzkammergutes  
Sparkassegasse 2, Telephon 516

**Sämtliche Geldgeschäfte**

**Reif**  
Das Spezialgeschäft für  
Teppiche  
Vorhänge  
Linoleum  
**LINZ-LANDSTR-15** RUF 29156




Führend in Stoffen und  
Wäsche  
Kirchengasse 10 und 7  
Herren- und Damenbekleidung  
Marktplatz 5

Umzug  
IST  
Vertrauenssache!  
DAHER ZUM  
SPEZIALISTEN  
**LEOPOLD SCHÖFFL-LINZ**

• WIEN

**AUGUST HENGSTL**

VW-Vertragswerkstätte  
Steyr-Kundendienst und Verkauf  
Braunau am Inn, Bahnhofstr. 26  
Telephon 217

**INNVIERTLER VERLAG**

Josef Stampfl u. Co., Ges. m. b. H.  
Buchdruckerei, Papierwaren  
Braunau am Inn, Stadtplatz 36 · Oberösterreich

**SÜSSWARENFABRIK**

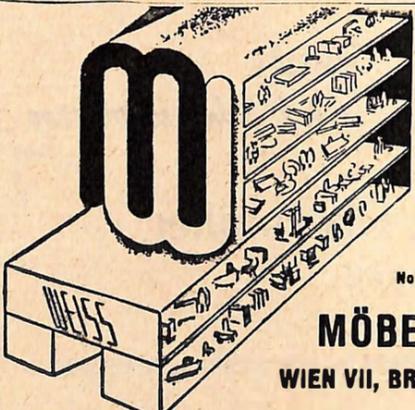
**Gottlieb Auzinger**

BRAUNAU/INN, TELEPHON 456



**SPARKASSE**  
**BRAUNAU am Inn**  
unter Haftung der Gemeinde  
Braunau am Inn  
Alle Geld- und Kreditgeschäfte  
Telephon 208

Größter im Haus  
Noch mehr Auswahl  
Noch mehr Steckwerke!  
**MÖBEL-WEISS**  
WIEN VII, BREITEGASSE 5



**Hesperiden**  
Essig  
in der  
neuen Flasche!




**BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG**  
**J. FRANZ LEITNER**  
WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53  
TELEPHON 44 45 37

**AUSLIEFERUNGS-LAGER**  
• Steiermark: Fa. Ludwig &  
Co., Graz, Neutorgasse 47  
Telephon 45 43  
• Tirol: Fa. Otto Schütz  
Innsbruck, Maria-Theresien-  
straÙe 19  
Telephon 55 63



**MUSIKHAUS DOBLINGER**  
MUSIKALIEN MUSIKINSTRUMENTE  
SCHALLPLATTEN LANGSPIELPLATTEN  
Prompter Postversand  
WIEN I, Dorotheergasse 10 52 35 04 Serie

**RHEAX**

**Sand-Aufbereitung Chemie- und Metall-**  
**gesellschaft m. b. H.**  
Wien I, Wollzelle 12  
Telephon 52 24 73, 52 54 28, Fernschreiber 1325  
Telegraphadresse: CHEMIEMETALL WIEN

**HOCH - TIEFBAU**

**STADTBAUMEISTER**

**ING. HANS ZEHETHOFER**

WIEN XVII, FRAUENFELDERSTRASSE 14 — 18 TELEPHON 66 15 12, 66 15 13

**HOCH- UND TIEFBAUTEN ALLER ART**

Straßenbau, Autobahnbau, Wasserbau, Brückenbau, Stadtentwässerung, Kläranlagen, Siedlungsbau

**WOLLWAREN**  
**WEBEREI AG.**

Zentrale:  
WIEN I, WIPPLINGERSTRASSE 1

Werk:  
GÜNSELSDORF N.-Ö.



**P. M. GLASER**

BADEDRESS, TRAININGSANZÜGE UND STRICKWAREN

Zu Ihrer Pflichtkrankenkasse eine  
**Krankenhaus-Tagegeld-  
und Operationskosten-  
Versicherung**

bei der

**„Collegialität“**

Versicherung auf Gegenseitigkeit

WIEN I, FREYUNG 8

Telephon 63 36 76

Landesstellen:

FELDKIRCH: Neustadt 1, Tel. 28 50

GRAZ: Reitschulgasse 3, Tel. 82 3 39

INNSBRUCK: Heilig-Geist-Straße 6 a, Tel. 22 56

KLAGENFURT: St.-Veiter Straße 3, Tel. 20 45

LINZ: Mozartstraße 29, Tel. 22 7 55

SALZBURG: Lasser Straße 43, Tel. 72 2 84

Bezirksstellen:

MÖDLING: Hauptstraße 46, Tel. 28 202

STEYR: Blumauerstraße 11, Tel. 35 84

**J. L. BACON**

Kommanditgesellschaft  
Gründungsjahr 1853  
Zentralheizungen  
Strahlungsheizungen  
Lüftungsanlagen

Wien V, Schönbrunner Str. 34, Tel. 57 96 21 Δ  
Linz, Kellergasse 1, Telephon 225 93

**Metall- und Stahlbau Weng**

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstraße 1-3

**Krailand**

SPEZIALSALON FÜR KORSETTS, BÜSTENHALTER, BADE-  
ANZÜGE UND BADEHOSEN NACH MASS  
WIEN I, WOLLZEILE 17, MEZZ. 5, TELEPHON 52 20 773

**Hoch- u. Tiefbauunternehmung**

Walter Gauf Ges. m. b. H.

Wien XIX, Heiligenstädter Straße 62

Telephon 36 14 84, 36 26 63

**Föhnwetter**  
**rasch** **Müdigkeit**  
**ASPRO**

GEGEN KOPFSCHMERZEN UND NERVOSITÄT

Man sieht Sie,  
man sieht aber auch  
Ihre Nähmaschine.  
Mit einer ELNA  
können Sie sich  
sehen lassen!

► **ELNA**

im Nähmaschinen-  
und Elektrofachhandel  
in ganz Österreich.

BÜROMASCHINEN

BÜROBEDARF

**AUGUST GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6  
Telephon 34 12 86, 34 12 87  
Eigene Reparaturwerkstätte

● Einkauf ● Verkauf ● Umtausch

**Unterhaltung UND WISSEN**

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

MAI 1961

**WIE WO WER WAS.**

1. Wie heißt der größte Fluß Italiens?
2. Wer komponierte die Zauberflöte?
3. Was ist ein Relief?
4. In welchem Jahr flog Charles Lindbergh als erster von New York nach Paris?
5. Wieviel staatlich anerkannte Sprachen (und welche) werden in der Schweiz gesprochen?
6. Was ist ein Minuskel?
7. Was ist Kap Horn?
8. In welchen Städten wurden die Friedensverhandlungen des Dreißigjährigen Krieges geführt?
9. Wann standen die Türken zum letzten Male vor Wien?
10. Welches ist der längste Fluß Europas?
11. Was ist eine Piaffe?
12. Welchen Komponisten nennt man den „Walzerkönig“?
13. Ist Ischias eine Nerven- oder eine Muskelerkrankung?
14. Was versteht man unter einer Talsperre?
15. Wie heißen die berühmtesten italienischen Marmorsteinbrüche?
16. Wie heißt die Geldeinheit Rumäniens?
17. Wie heißt im Märchen ein weibliches Wesen mit einem Fischschwanz?
18. Was versteht man unter Reparation?
19. Welcher deutsche Kaiser residierte während seiner Regierungszeit fast ausschließlich in Böhmen?
20. Wie heißt das Erstlingswerk, das Schiller berühmt gemacht hat?

**WIE ergänze ICH'S?**

Die Ohnmacht bei blasser Gesichtsfarbe erfordert ein ... Lager des Kopfes, die seltenere bei roter Gesichtsfarbe die entgegengesetzte Art der Lagerung.

**Wer war das?**

Als Tochter eines polnischen Lehrers wuchs sie in großer Armut auf. Als Kind schon hatte sie es sich in den Kopf gesetzt, ihrer Nation Ehre zu machen. Ihr Chemiestudium in

Paris führte sie mit ungeheurer Energie und großer Begabung unter den widrigsten materiellen Umständen durch. Zusammen mit ihrem Mann, den sie während des Studiums kennenlernte, machte sie eine Entdeckung, die schwersten Fluch, aber auch größten Segen für die Menschheit bringen kann.



**Unglaublich aber wahr...**

**Wachstum von Haaren und Nägeln**

Bei Kindern wachsen die Haare schneller als bei Erwachsenen. Zu ihrer vollständigen Erneuerung bedarf es im Winter eines Zeitraumes von 132 Tagen, im Sommer nur von 116 Tagen. Die Nägel der linken Hand wachsen dabei zehn Tage langsamer als die der rechten. Die gewöhnliche Länge des Frauenkopfhaares liegt zwischen 0,66 m und 1,13 m. Das rasierte Barthaar wächst in einer Woche durchschnittlich 3 mm, im Jahr also 150 mm, so daß bei einem 80jährigen Mann, der sich 60 Jahre hindurch rasiert hat, 9 m gewachsen sind.

**DENKSPORT**



**Das Geheimnis der zehn Geldsäckchen**

Im Kabarett sah ich einen Zauberer, der ein nettes Kunststückchen vorführte. Er stellte zehn kleine Säckchen in einer Reihe auf und sagte, er habe 1000 S so auf die Säckchen aufgeteilt, daß er jede gewünschte Summe von 1 bis 1000 Schilling auszahlen könne, ohne eines der Säckchen zu öffnen. Man konnte jede beliebige Zahl nennen, es klappte jedesmal. Wenn ich sagte: jeden beliebigen Betrag, dann meine ich allerdings volle Schillingbeträge. Das erstmal rief ich ihm die Zahl 853 zu. Im Nu griff er aus der Reihe der Säckchen einige heraus, entleerte sie in ein Weinglas und gab mir das Glas. Es waren genau 853 S darin. Dann legte er das Geld ins Säckchen zurück und wiederholte das Experiment mit beliebigen Zahlen. Zum Schluß gab er uns alle Säckchen zur Prüfung. Es waren tatsächlich nicht mehr als 1000 S darinnen. Es kommt auf die richtige Verteilung an. Wieviel Geld war in jedem Säckchen?

**Philatelie**

Sonderpostmarke zu Ehren der Opfer für die Freiheit Oesterreichs

Darstellung: Das Markenbild zeigt eine Opferschale mit emporsteigenden Flammen. Unterhalb der Schale befindet sich eine Kette, deren Mittelglied gesprengt ist. Das Markenbild wird oben durch die Aufschrift „Republik Oesterreich“ abgeschlossen. Die Worte „Den Opfern für die Freiheit Oesterreichs“ sind zu beiden Seiten der emporsteigenden Flammen angebracht. Die Wert- und Währungsbezeichnung befindet sich in der oberen Hälfte des Markenbildes. Nennwert: 1,50 S. Erster Ausgabetag: 4. Mai 1961.

Sonderpostmarke Luposta Wien 1961

Darstellung: Das Markenbild bringt auf getöntem Hintergrund eine Darstellung des ersten Postflugzeuges. Das Markenbild wird nach oben durch die Aufschrift „Luposta Wien 1961“, nach unten mit den Worten „Republik Oesterreich“ begrenzt. Die Bezeichnung „Postflugzeug“ ist zwischen der Wert- und Währungsbezeichnung, die sich rechts unten befindet, und der unteren Tragfläche des dargestellten Doppeldeckers angebracht. Nennwert: 5 S. Erster Ausgabetag: 10. Mai 1961.



**Vier Buchstaben fehlten!**

Total verstört langte Ady im Hospital ein. Sie war nicht fähig, Dr. Derham vom Dienst abzulösen. Erst allmählich beruhigte sie sich. „Was ist denn geschehen?“ fragte der Kollege besorgt. „War etwas mit dem Wagen? Ein Unfall?“

Ady schüttelte den Kopf. Das Grauen saß ihr noch in allen Gliedern.

„Erst ein Glas Wasser, bitte.“

„Um Gottes Willen, in diesem Zustand kann ich Sie doch nicht den Nachtdienst übernehmen lassen. Fühlen Sie sich schon wohler?“ Die junge Aerztin nickte. Endlich erfuhr Derham, was vorgefallen war. Ady wollte eben ihre Wohnung verlassen. Da hörte sie auf der Straße einen Schrei. Sie sah auf die Straße und erblickte zwei Männer, die zu einem Auto rannten. Hinter ihnen ein Poli-

zist. Der eine riß den Wagenschlag auf, der andere zog eine Pistole. Wie oft geschossen worden war, konnte Ady nicht sagen. Sie wußte auch nicht, wie sie auf die Straße gekommen war.

Sie sah sich nur wieder auf dem Asphalt knien. Vor ihr die Leiche eines blutjungen Menschen, der eine Uniform trug. Der vor Minuten noch genauso gern gelebt hatte, wie sie.

Kurz darauf traf bereits eine Funkstreife ein. Mit Adys Angaben ließ sich nicht viel anfangen. Man verschwendete auch keine Zeit mit ihr. Sie mußte sich nur zur Verfügung der Polizei halten. Ein Heer von Beamten jagte bereits den Täter. Die Streifenwagen ganz Londons waren eingesetzt. Einer von den Banditen mußte verwundet sein. Man hatte Blutspuren gefunden.

Erschöpft schlüpfte Ady in ihren weißen Mantel. Das Gesicht des jungen Polizisten ging ihr nicht aus dem Sinn. Plötzlich schreckten beide zusammen. In der Türe des Dienstzimmers stand ein fremder Mann. Keiner von ihnen hatte ihn kommen gehört.

„Sind Sie der diensthabende Arzt?“ fragte er Derham.

„Ja.“  
„Sie müssen sofort einen Verwundeten behandeln. Schußverletzung infolge einer ... Unvorsichtigkeit.“

Ein zweiter Mann taumelte herein. Er vermochte sich kaum mehr auf den Beinen zu halten. Als er den Mantel aufschlug, war die linke Schulter ein einziger Blutpfleck. Ady starrte die beiden entsetzt an. „So machen Sie doch schon, Doktor!“ herrschte der erste jetzt Derham an.

„Ich muß erst wissen, wie das geschehen ist“, entgegnete dieser.

„Das geht Sie gar nichts an. Verdamm nochmal, wir haben keine Zeit zu verlieren.“

Derham blickte in die Mündung einer Pistole.

„Ach so ist das“, murmelte er.  
„Ja, ich denke, wir verstehen uns jetzt. Los, Doktor.“

Als Derham darauf zu Ady sah, nickte diese. Da nahm er eine Schere und schnitt dem Verwundeten den Rock auf.

„Ich muß ihn betäuben. Die Kugel sitzt im Schultergelenk.“

„Kommt gar nicht in Frage. Holen Sie das Ding so raus.“

„Wie Sie wollen. Ady, bitte, assistieren Sie.“

Derham staunte, wie ruhig seine Kollegin zu dem Wandschrank ging. Grimmige Entschlossenheit stand in ihrem Gesicht. Sie wußte nun, wer den Polizisten erschossen hatte. Mit zwei Flaschen in den Händen kam sie zurück.

„Lysol oder Vitriol?“ fragte sie.

„Vitriol? Was fällt Ihnen ein?“ fragte Derham verblüfft.

„Warum?“

„Aber Ady, ein einziger Tropfen brennt ihm doch die Schulter durch.“

„Um so besser, die Flasche ist bereits offen.“

Sie stand nur einen Schritt vor dem Mann mit der Pistole.

„Lassen Sie sofort den Revolver fallen. Ich könnte sonst nervöse

Zuckungen bekommen“, drohte sie mit eisiger Stimme.

Die Augen des Gangsters hingen wie gebannt auf der Flasche. Man sah von der Aufschrift nur die letzten Buchstaben ... ol.

„Nun, wird es bald?“

Ady brauchte die Bewegung gar nicht mehr auszuführen. Die Waffe fiel auf den Boden.

„Heben Sie das Schießseisen auf, Ray“, rief sie Derham zu. „So und jetzt rufen Sie die Polizei!“

„Von Ihnen könnte mancher Mann etwas lernen“, meinte kurze Zeit darauf Inspektor Huggins. „Das haben Sie wirklich großartig gemacht. Gut, daß Sie die Flasche Vitriol bei der Hand hatten.“

„Vitriol? Aber Inspektor“, lachte Ady, „glauben Sie, wir bewahren gerade hier flaschenweise Vitriol auf?“

„Was ... Sie haben gar kein Vitriol gehabt?“

„Nein.“

„Ja, zum Teufel, womit haben Sie ihn denn sonst bedroht?“

„Mit Karbol, Inspektor, einem harmlosen Desinfektionsmittel. Die ersten vier Buchstaben verdeckte ich mit der Hand!“

W. H. Paaholzer



Die Führung war zu Ende und die ganze Gesellschaft langte wieder beim Schloßtor an. Für seine interessanten Erklärungen erhielt der Führer ehrliche Anerkennung, aber auch Trinkgelder. Nur eine recht elegante Dame tat so, als hätte sie nichts damit zu tun. Da trat der Fremdenführer auf sie zu und flüsterte:

„Wenn Sie zu Hause in Ihrer Handtasche etwas suchen und glauben, es verloren zu haben, so erinnern Sie sich, bitte, daß Sie sie hier nicht offen gehabt haben!“

In einer Gesellschaft kommen zwei Herren nebeneinander zu sitzen und schauen sich prüfend an. Endlich heuchelt der eine „Erkennen“ und sagt:

„Sind Sie nicht Herr Trzciz-incky?“

„Nein, mein Name ist Müller!“

„Ah, ja, Müller! Natürlich, Müller! Sie müssen entschuldigen, aber ich verwechsle die beiden Namen immer!“

Mehr als 100 Paar Schuhe hat die extravagante Dame bereits probiert, und auch unter den letzten Neuheiten fand sie nichts Passendes. Sie meinte daher zum Verkäufer indigniert: „Sont haben Sie nichts mehr zu zeigen?“

„Doch“, erwiderte der schwitzende Verkäufer, „aber nur noch meine Zunge!“

Der Arzt sagte zu einer Patientin: „Sie sollten häufig baden, viel fri-

sche Luft genießen und nicht zu warme Kleidung tragen.“

Als sie nach Hause kam, erkundigte sich der Herr Gemahl: „Na, was hat der Doktor dir verordnet?“

Strahlend rief sie: „Erstens eine Badekur in Italien, dann einen langen Landaufenthalt in frischer Bergluft und schließlich ein paar neue Kleider.“

Der Astronom erklärte einer kleinen Gruppe von auswärtigen Besuchern:

„Das Licht des Sternes, den ich Ihnen jetzt zeigen werde, braucht 300 Jahre, um zur Erde zu kommen.“

„Sehr interessant“, sagt da der Reiseleiter, „aber wir können leider nicht warten. Unser Zug geht um null Uhr fünfzehn.“

Zwei Männer unterhalten sich. Meint der eine nachdenklich: „Es besteht kein Zweifel, daß das Essen einen großen Einfluß auf unseren Organismus hat. Ich esse nur Beefsteaks, und deshalb bin ich auch stark wie ein Büffel.“

Der andere widerspricht: „Sie haben unrecht. Schauen Sie mich an: Ich esse nur Fischgerichte und kann doch nicht schwimmen...“

Frau Maier meint mißbilligend zu ihrem Mann, als sie sieht, wie ein frischgebackener Ehemann seine junge Frau in der Früh beim Weggehen zärtlich küßt: „Dir würde so etwas überhaupt nie einfallen...“

Darauf der Mann verwundert: „Wie könnte ich? Ich kenne die Dame doch gar nicht...“

Ein Herr nähert sich der Frau des Hauses bei einer Abendgesellschaft: „Wie freue ich mich, Sie nach so langer Zeit wiederzusehen...“

„Nun, habe ich mich sehr verändert“, fragt die Dame. „Bin ich häßlicher geworden?“

„Aber, gnädige Frau!“ meint darauf der Gefragte. „Sie können sich doch nur zu Ihrem Vorteil verändern...“



„Meine Liebe zu Ihnen ist tief wie das Meer!“

„So, so, und wie tief ist das Meer?“

„Das weiß ich im Augenblick gar nicht!“

„Ja, was stellen Sie dann für eine unsichere Behauptung auf?“

„Du fährst ja einen tollen Wagen. Ist das deiner?“

„Ja, wenn ich die zwanzig Raten und zwei unbezahlte Reparaturen nicht rechne, dann kann ich wohl sagen, es ist meiner.“

Müller trifft Schulz beim Kofferpacken. „Nanu, du willst verreisen?“

# Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

# Wissen Sie schon?

## Kreuzworträtsel

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
D	O	U	B	L	E	A	M	A	S
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
B	P	B	R	H	E	L	S	A	A
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
M	A	B	S	E	R	I	E	V	L
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
R	L	E	R	G	F	E	N	Z	A
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
I	N	P	R	A	E	M	A	Z	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
B	R	H	H	E	K	U	A	A	
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
S	A	N	M	O	N	A	T	K	A
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
					I	N	S	A	R
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
					S	R	O	L	L
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
					R	D	E	T	E
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
E	T				A	A	E	M	I
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
					I	T	B	I	N
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
					N	B	A	N	T

Waagrecht: 1 Ersatzperson, 6 nordamerikanische Halbinsel, 11 Bühnenstück, 12 nordische Göttin, 14 Festraum, 15 Nebenfluß der Donau, 16 Reihe, Folge, 18 Unfug, 19 munter, lebhaft, 21 britische Kolonie in Ostafrika, 23 Drama von Ibsen, 25 weiblicher Vorname, 26 Auerochs, 28 Stadt in Niederösterreich, 30 Flächenmaß, 31 Fluß in Polen, 33 Zeitabschnitt, 34 Talkessel, 35 Artikel, 37 in das, 38 Affenart, 39 Metall, 41 Vogel, 43 Verwandte, 45 Erklärer, 46 ist, englisch, 47 Völkergruppe in Vorderasien, 48 italienische Musiknote, 49 Sohn Jakobs, 50 höchster Gott der nordischen Mythologie, 52 Stadt in Italien, 53 Einkommensart.

Senkrecht: 1 Schutzheiliger gegen Feuer und Ungewitter, 2 Halbedelstein, 3 wiederholen, festigen, 4

chemisches Zeichen für Brom, 5 Lebensbund, 6 arabischer Männername, 7 Spielkarte, 8 Dampfbad, 9 Kaliumverbindung, 10 Name vieler spanischer Schlösser, 13 fränkischer Hausflur, 16 Strom, 17 Glanz, Aufsehen, 20 ungekocht, 22 Straußenart, 24 seemannischer Anruf, 25 Ende, lateinisch, 27 Halbmesser, 29 Fluß in Oesterreich, 30 Negerviertel in New York, 32 Brutstätte, 34 nicht warm, 36 Handwerk, Beruf, 38 Zwergenkönig, 39 arabischer Fürstentitel, 40 italienischer Baumeister (Ausstellungshalle Turin), 41 Ankerplatz, 42 Göttin der Zwietracht, 44 Ackergrenze, 45 französischer Modeschöpfer, gestorben, 49 Zeichen für Lutetium, 51 Neues Testament, abgekürzt.

Rayonsinspektor Albert Praß

„Vielleicht“, seufzt Schulz, „mein Verteidiger hat allerdings noch eine winzige Hoffnung!“

Der Bräutigam schenkte seiner Braut zum Geburtstag ein goldenes Kettchen mit 22 Perlen.

„Schau, Liebling, 22 Perlen, für jedes Lebensjahr eine.“

„O mein Schatz! Weil du so gut bist, will ich dir nichts mehr verschweigen: du mußt noch sieben Perlen dazugeben!“

Meier hat einen Gebrauchtwagen gekauft. Wutentbrannt kommt er am nächsten Tag zum Verkäufer und

ruft: „Sie, der Wagen läuft ja nur, wenn er geschoben wird!“

Der Verkäufer nickt: „Allerdings, aber bedenken Sie doch, da sparen Sie sich den Bremsbelag!“

„Reisen Sie noch in Margarine, Herr Kollege?“

„Nein, ich habe mich verbessert.“

„Gratuliere! Leitenden Posten bekommen?“

„Nee, reise jetzt in Butter.“

Das jungvermählte Paar besucht ein Möbelgeschäft. „Wir möchten uns ein Schlafzimmer ansehen!“

„Bitte sehr! Wie soll es denn sein? Modern oder bequem?“

... daß Kopernikus festgestellt hat, daß sich die Erde um die Sonne dreht.

... daß ein Mensch zirka 1/13 des Körpergewichtes, das heißt 4,5 bis 5 Liter Blut hat.

... daß die Haut ein Atmungsorgan ist. Ist mehr als ein Drittel der Haut zerstört, so erstickt der Mensch.

... daß Sebastian Kneipp der bekannteste Erneuerer der Wasserheilkunde ist.

... daß ein Walfisch durch die Lunge atmet.

... daß man das südliche Polargebiet Antarktis nennt.

... daß man durch Röntgenstrahlen feststellen kann, ob ein Oelbild nachträglich übermalt worden ist.

... daß die normale Spurweite einer Eisenbahn 1,435 Meter ist.

... daß die Blaue Grotte auf der Insel Capri liegt.

... daß man die Schriftzeichen der Aegypter Hieroglyphen nennt.

## Auflösung der Rätsel aus der April-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Guidhall. 2. Schanghai. 3. Argentinien, Brasilien, Chile. 4. Der Fruchtknoten. 5. In Afghanistan. 6. Aranzini. 7. Eine stumme Person auf der Bühne. 8. Franz Liszt. 9. Addis Abeba. 10. Bache. 11. Die Nibelungensage. 12. Rechteck. 13. Norden. 14. Aus Flachs- und Hanffasern. 15. Kombüse. 16. Mitteleuropäische Zeit. 17. Der tausendste Teil. 18. Aegäis. 19. Von Regensburg. 20. An der Wolga.

Wie ergänze ich's? Besitzer—Eigentümer.

Denksport. Jeder der vier Söhne benötigte 112 Meter Latzenaun. Der erste 2 x 28 + 2 x 28; der zweite 2 x 25 + 2 x 31; der dritte 2 x 22 + 2 x 34; der vierte 2 x 19 + 2 x 37.

Wer war das? Ferdinand Raimund.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Kariolekt. 9 Aire. 10 Bar. 11 Ter. 13 Rest. 15 er. 17 Pan. 19 Kat. 20 Lab. 22 Roi. 24 de. 25 Sven. 27 Noe. 29 Cento. 31 Sims. 34 Ohr. 36 Sea. 37 ant. 39 Man. 41 gl. 42 fast. 43 Schal. — Senkrecht: 1 Kamelschaf. 2 Ai. 3 BRT. 4 Reep. 5 Ob. 6 Lar. 7 Ere. 8 Tattersall. 12 rar. 14 Sad. 16 Ravenna. 18 non. 21 Ben. 23 Ios. 26 Nto. 28 Eis. 30 Ohm. 32 mega. 35 Ras. 38 T. S. (Theodor Storm). 40 N. C. (Nikita Chruschtschow).

Die junge, hübsche Dame betrat die Samenhandlung, um Samen einzukaufen.

„Sind Sie auch sicher“, fragte sie den Verkäufer, „daß es große, starke Bäume werden?“

„Bei richtiger Pflege ganz bestimmt, meine Gnädigste!“ garantierte er ihr.

„So“, meinte die junge, hübsche Dame, „dann werde ich mir auch gleich eine Hängematte dazukaufen!“

„Die Schildbürger“, erzählte der Lehrer, „bauten also ein Rathaus ohne Fenster. Da kam ein Schalk nach Schilda und gab den Bürgern einen Rat. Was riet er ihnen wohl?“

Sofort sprang der kleine Robert auf und rief: „Sie sollten das Haus als Kino verwenden!“

# HUMORIMBILD



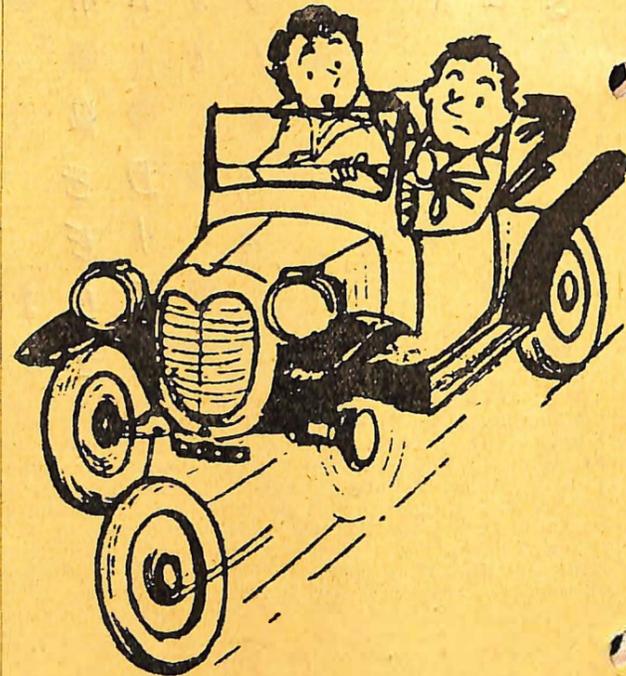
Kleiner Unfall



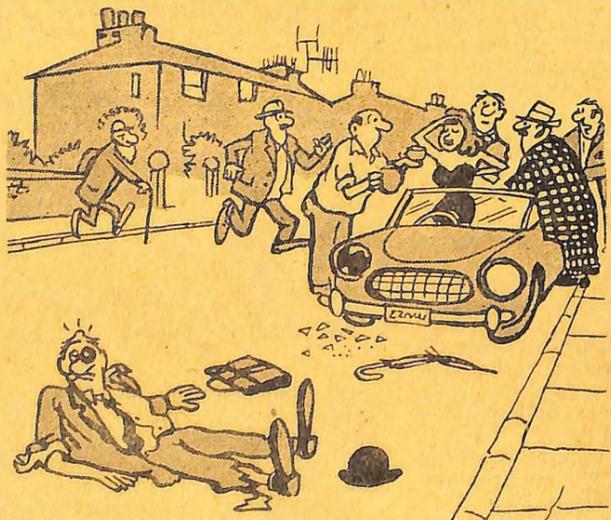
„Voil auftanken...!“



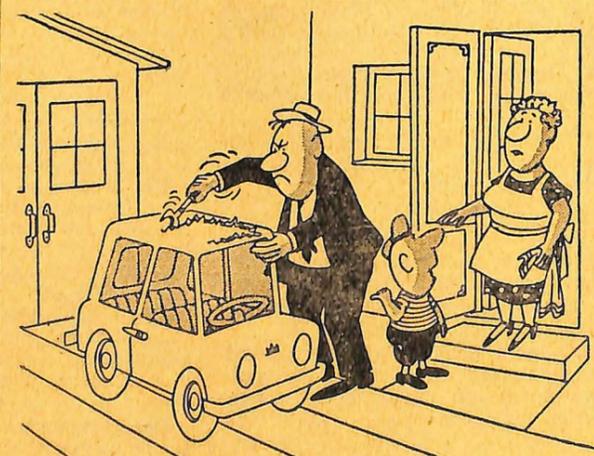
„Gnädige Frau, Sie werden vor dem Vorhang verlangt!“



„Gib Gas, vielleicht holen wir es wieder ein!“



Erste Hilfe



„Vater hat den Wagenschlüssel in seinem Auto eingeschlossen“

Sie können **warten** auf die Durchführung jeder normalen

## KÜHLERREPARATUR

Bringen Sie daher jetzt ihren schadhafte

**PKW - KÜHLER ● LKW - KÜHLER ● TRAKTOR - KÜHLER**

- Generalreparaturen innerhalb von 24 Stunden
- Durchgehender Dienst von 6-23 Uhr (Samstag von 6-11 Uhr)
- Kostenlose Abholung und Zustellung in Wien
- Kostenlose Beratung
- Leihkühler - daher kein Ausfall Ihres Fahrzeuges

Seit 40 Jahren die führende Kühlerfabrik

**Kühler- und Metallwarenfabrik**

WIEN XX, STROMSTRASSE 24-28 TEL. 352641 SERIE  
Fernschreiber Nr. 01/2228

## LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 548165

EINE WERBEEINSCHALTUNG  
IM GENDARMERIE  
EINKAUFSFÜHRER

*bringt Erfolg!*

Richtig wirtschaften = besser leben **KONSUM**

# PUTZ



XVI., EFFINGERGASSE 27/29 TEL. 66 12 86

VII., MARIAHILFERSTR. 76 TEL. 44 91 85

BÜROSTAHLMÖBEL  
PANZERKASSEN  
WANDSAFES

W I E N

ja, aber von

**ELIN  
UNION**



Ein prima Kühlschrank für alle!

- ▶ Richtige Größe, 140 l
- ▶ Beste Kälte-Leistung
- ▶ Ideale Ausstattung

Der wichtigste Schrank im Haus:  
ELIN-TISCH-KÜHLSCHRANK S 3920.-  
Gemüselade . . . . . S 130.-

In guten Fachgeschäften!

*Wichtige Neuerscheinung!*  
**Das österreichische Bundesverfassungsrecht**

samt Staatsverträgen bundesverfassungsrechtlichen Charakters, Ausführungs- und Nebenvorschriften, verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer Übersicht der Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes

Herausgegeben von

Ord. Universitätsprofessor **Dr. Leopold Werner** und **Dr. Hans Klecatsky**  
 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes  
 Rat des Verwaltungsgerichtshofes Lehrbeauftragter an der Hochschule für Welthandel, Wien

Umfang: 864 Seiten. Preis: Ganzleinen geb. S 310,—

Das Bundesverfassungsrecht ist heute nicht nur für die öffentlichen Organe von Belang, sondern als Plattform, von der aus der einzelne Bürger die ihm verbrieften Grund- und Freiheitsrechte im Prozeßwege zu verteidigen vermag, von allergrößter Bedeutung. Das erstmalige Erscheinen einer Ausgabe, die zu den einschlägigen Gesetzestexten die gesamte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und einen ausführlichen Anmerkungsapparat enthält, wird daher von der Praxis wärmstens begrüßt werden.

Die Ausgabe enthält: sämtliche Bundesverfassungsgesetze samt Neben- und Ausführungsgesetzen, darunter zum Beispiel den österreichischen Staatsvertrag, das Finanz-Verfassungsgesetz, das Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshof- und das Verfassungsgerichtshofgesetz, aber auch alle Rechtsvorschriften zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte, zum Beispiel das Vereinsgesetz und das Versammlungsgesetz. Selbstverständlich enthält das Werk auch ein ausführliches Sachregister, das dem Benutzer die Handhabung des Bandes wesentlich erleichtert.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim  
**VERLAG MÄNZ, Wien I, Kohlmarkt 16**

**HILFE ohne ENDE —  
 STROM hat 1000 HÄNDE**

*darum*

praktisch denken —

Elektrogeräte schenken

**Elektrogemeinschaft Niederösterreich**

SESSEL- U. HOLZWARENFABRIK

**Joh. Braun & Söhne**

LOCKENHAUS — BURGENLAND



Erzeugt und liefert in erstklassiger Ausführung **Sessel und Tische** für alle Zwecke. **Schultische u. Sessel** in zweckentsprechender, dauerhafter Konstruktion. **Gartenmöbel** aus Hartholz und Schmiedeeisen, stabil und zusammenklappbar. **Kindermöbel.** Nur Qualitätsware.

Zur Vorbeugung und Behandlung von Zahnfleischerkrankungen

tägliche Mundpflege mit **LACALUT**

dem medizinischen Mundpulver mit mild adstringierender Wirkung

Flasche mit 40 g



C. H. BOEHRINGER SOHN  
 INGELHEIM AM RHEIN

Generalrepräsentanz für Österreich:  
 BENDER & CO., GES. M. B. H., WIEN XII, Laakogasse 5-8



Anzeigen in der  
**GENDARMERIE-RUNDSCHAU**  
 bringen Erfolg!

• BURGENLAND

**Baumeister**



Ingenieur Fritz Brandlhofer  
 Eisenstadt, Ruster Straße 25  
 Telephon 2457



**Bauunternehmung  
 Karl Schrammel**

Stadtbaumeister, Zimmermeister  
 Eisenstadt, Esterhazystr. 1, Tel. 23 34

• NIEDERÖSTERREICH

**HOCH — TIEFBAU  
 BETONWARENERZEUGUNG**  
**Tiefbauunternehmung**  
**BAUSTOFFHANDEL  
 BAUMASCHINENVERLEIH**  
 Ingenieur Florian Haydn  
 Amstetten, N.-Ö., Wiener Straße 34, Tel. 27 30



**REKORD** -Prägefolien  
 -Prägepapiere  
 -Bronzefarben

Richard Gubin's Erben, Wr. Neudorf bei Wien,  
 Mühlgasse 1, Telephon 02236/22 85

# ENZESFELD-CARO-METALLWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

## Buntmetall-Halbfabrikate

Werke:

### Enzesfeld/Triesting

Telephon Leobersdorf 7 u. 10  
Fernschreiber: 01 2142

### Wien XIV, Lützowgasse 12-14

Telephon 92 16 18  
Fernschreiber: 01 2103

## Klinger Aktien- gesell- schaft

Gumpoldskirchen  
bei Wien

## TRAKTORANHÄNGER



Fahrzeugbau Hans Brantner & Sohn, Laa an der Thaya

selbstverständlich  
mit Traktorbremse  
und Typenschein  
von Österreichs  
größter Anhängerfabrik

### Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:

Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack.

### ERWIN KARPEN

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-, Heizungs- und sanitäre Anlagen  
Kaufhaus für Beleuchtungskörper und Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

### M. Vollrath & Sohn

Schrauben-, Nieten- und Eisenwarenfabrik  
Herzogenburg, N.-Ö., Tel. 4, Fernschreiber 01/555

Schrauben aller Art, auch Stahlschrauben  
Innensechskantschrauben und Sonderanfertigung

### Franz Weindorfer

Spezialgeschäft für  
Leinen-, Baum- und  
Schafwollwaren

Mödling,  
Hauptstraße 54,  
Ruf 2 75 53

## Bauunternehmung

A. Schubrig

Architekt u. Baumeister Krems/D.

Spezialfabrik für  
Schädlingsbekämpfungsgерäte  
und Obst- und Weinpressen  
modernster Konstruktion  
Maschinen-  
und Metallwarenfabrik

### Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47  
Tel. 34 und 354, Telex: 01/1656

### Motorinstandsetzungsbetrieb

Zylinderschleiferei

A. Grill

St. Pölten, Daniel-Gran-Str. 32

Tel. 3203

### Dipl.-Ing. PACHZELT & CIE.

Röhrenwerk - Stahlrohrbau,  
Apparatebau - Stahlbau  
Wr. Neustadt, Postfach — Tel. 27 05, 33 87  
Betrieb Lichtenwörth

### • SALZBURG

### Hans Janisch KG

Seidenweberei  
Traismauer  
Tel. 2

Fabriksniederlage:  
Wien I, Wildpretmarkt 9, Telephon 63 82 71

### • SALZBURG

FABRIK  
TRAISMAUER N.-Ö.  
TELEPHON 18

**BUTONIA** KNOPFFABRIK  
GES. M. B. H.

BÜRO U. LAGER

WIEN, STERNGASSE 13  
TELEPHON 63 82 30, 63 83 62  
FERNSCHREIBER 01 2623

Größtes Knopflager Österreichs

## Gebr. Raittner

Eisengroßhandlung  
Haus- und Küchengeräte

SALZBURG

Getreidegasse 7 u. 8

TAFELGLAS-  
GROSSHANDLUNG

## Julius Freitsche

LAGER ALLER SORTEN FLACHGLAS

SALZBURG, PLAINSTRASSE 100

Telephon 71 6 92

### Sinolan-Estriche

ideal für Wohn-, Büro-  
und Geschäftsräume,  
Schulen, Kasernen und  
Krankenhäuser

### Sinolan-Steinziehböden

für Fabriken und Garagen,  
bestens bewährt!

FRANZ v. FURTENBACH

Wiener Neustadt  
Wien — Hohenems

### IHRE AUSSTATTUNG IN TEPPICHEN - VORHÄNGEN

Möbelstoffen, Bodenbelägen  
Bettedecken, Federbetten  
Bett- und Tischwäsche  
bei

**Gebmayer**  
SALZBURG

ALTER MARKT 2 / TELEPHON 81257

Molkereigenossen-  
schaft Wr. Neustadt

### • KÄRNTEN



Versichert bei der **Kälabrand**  
Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt

Klagenfurt, Alter Platz 30

dem führenden Feuerversicherungsinstitut des Landes Kärnten

**VERTRAUEN** ist es, das uns ein großer Leserkreis entgegenbringt.

**VERPFLICHTUNG** bedeutet für uns dieses Vertrauen, die Linie unseres Blattes wie bisher weiter zu verfolgen, einer wahrheitsgemäßen, umfassenden und aktuellen Berichterstattung Raum zu geben.

FREIE TAGESZEITUNG FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

**Salzburger Nachrichten**

**CARL STEINER & CO. A.G.**

EISEN- UND  
EISENWAREN-  
GROSSHANDLUNG

**SALZBURG, JUDENGASSE 5-7**

**FRANZ WAGNER**

Dipl. Arch. und Baumeister

**Salzburg, Griesgasse 29**  
Telephon 81 3 68

**Rothböck & Irresberger**

Bauunternehmung

**SALZBURG-ITZLING, Telephon 72 7 88**

**Ludwig Höpflinger**

Tischlerei

**Berndorf bei Salzburg**

Telephon 33 69

► Büromöbel für Ämter und Behörden

● **VORARLBERG**

**Hotel Schloß Hofen**

in ruhiger, unvergleichlich schöner  
Lage zwischen Bregenz und Lindau  
Geöffnet von Mai bis Oktober

Stadtbaumeister

**Gebrüder Wagner, Baugesellschaft**

**SALZBURG, BERGSTRASSE 2 A**

**E. Schurich**

Zentralheizung

Ausführung aller wärmetechnischen Anlagen  
Strahlungsheizungen-Ölfeuerung

**Salzburg**

Filiale Bad Hofgastein  
Filiale Braunau/Inn



Beseitigt  
Unkraut  
spielend!



*Schneebeli & Co*

Im Fachhandel erhältlich!



## Die Oesterreichische Bundesgendarmerie im Jahre 1960

Die Uebersicht über die im Jahre 1960 erzielten wesentlichen Diensterfolge und geleisteten besonderen Dienste ist mehr als trockene Materie über die Tätigkeit der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. Sie gibt Zeugnis über die vielseitigen Leistungen auf allen Gebieten, die entweder aus eigenem Antrieb oder über amtliche Aufforderung durch die Organe der Bundesgendarmerie verrichtet werden.

Bezeichnend unter welchen verantwortungsvollen und gefährlichen Umständen der Gendarmeriedienst verrichtet werden muß, ist, daß im Jahre 1960 5 Gendarmeriebeamte getötet und 70 Beamte schwer verletzt wurden. Dies ergibt seit dem Jahre 1945 129 tote und 864 schwerverletzte Gendarmeriebeamte. Eine Zahl, die bezeugt, wie gefährvoll der Dienst der Bundesgendarmerie ist.

Nachstehend folgen die Daten auszugsweise angeführt, die jedoch noch keinen Anspruch auf Vollinhaltlichkeit haben:

Im abgelaufenen Jahr wurden 5480 Verhaftungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorgenommen und 117.308 Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie weitere 319.286 Anzeigen an die Verwaltungsbehörden erstattet. Durch Strafverfügungen wurden in 741.258 Fällen 7.794.122 S eingehoben. Ueber Aufforderungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden 149.635 und über Aufträge der Verwaltungsbehörden 973.211 Geschäftsstücke erledigt. Zum Zwecke der Strafrechtspflege sind für die Gerichte 9887 und für die Verwaltungsbehörden 4974 Hausdurchsuchungen vorgenommen worden. Bei der Suche nach abgängigen und verirrtten Personen wurden 1959, bei Auffindung von Leichen 1751 und bei Unfällen 65.512 Interventionen getätigt. In 2132 Fällen, wo es sich um Elementen-

tarereignisse handelte, wie zum Beispiel Hochwasser, Lawinen, Brände usw., waren 4345 Gendarmeriebeamte eingesetzt. Im alpinen Rettungsdienst wurden bei 995 Einsätzen 757 Rettungen und 197 Bergungen durchgeführt.

Die von den Organen der Oesterreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1960 sichergestellten Vermögenswerte beliefen sich auf 42.813.002 S; dies ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 5.621.277 S. An Dienststücken wurden insgesamt 4.529.273 erledigt.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit wurden 700.790 Fuß-, 160.409 Fahrrad-, 5505 Ski-, 134.625 Kraftfahrzeug-, 14.898 Eisenbahn-, 45 Luft- und 1624 Wasserfahrzeugpatrouillen, also insgesamt 1.017.896 Patrouillen, verrichtet.

Zur Erhaltung der Schlagkraft der Bundesgendarmerie wurden 72 Kurse mit 1296 Teilnehmern abgehalten, die sich in verschiedene Sparten verteilen.

Die Gendarmerie-Diensthunde wurden in 282 Fällen eingesetzt, wobei 68 Erfolge und 77 Teilerfolge erzielt werden konnten. Durch die Arbeit mit den Diensthunden wurden an Vermögenswerten 75.219 S zustande gebracht.

An Waffengebräuchen gegen Gesetzübertreter waren im abgelaufenen Jahr 262 zu verzeichnen, die sowohl gesetzlich, als auch nach den Gendarmerievorschriften als gerechtfertigt anerkannt wurden. Hierbei erlitten ein Beamter schwere und 77 Beamte leichte Verletzungen.

Durch vorstehend angeführte nüchterne Zahlen erscheint bewiesen, daß die Oesterreichische Bundesgendarmerie, so wie immer, ihre beschworene Pflicht voll und ganz erfüllt und daher einen wertvollen Garant zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staate darstellt.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Voraussetzungen der Anwendung der Bestimmungen des § 337 lit. c StG

Insoweit die Beschwerde behauptet, die Angeklagte habe, wenn sie nach ihrer Anhaltung durch Alois H. mit diesem sogleich zur Polizei gefahren sei, deshalb zweckmäßig und richtig gehandelt, weil ihr nicht erkennbar gewesen sei, daß man an der Unfallstelle ihrer Hilfe bedürfe, gehen ihre Ausführungen an dem der Angeklagten vom Erstgericht diesbezüglich gemachten Vorwurf völlig vorbei; denn das Erstgericht stellt seinen Vorwurf gar nicht auf diesen Zeitpunkt ab, sondern macht der Angeklagten nur den Vorwurf, nicht sogleich stehengeblieben zu sein und sich davon überzeugt zu haben, ob die Fußgänger einer Hilfe bedürfen, als sie, unmittelbar nach dem Einbiegen in die X-Straße von Alois H. verfolgt und zum Stehenbleiben aufgefordert, erkannte, daß sie soeben einen Unfall verschuldet habe; in dem festgestellten Umstand, daß die Angeklagte dessen ungeachtet weiterfuhr und erst anhielt, als ihr Alois H. den Weg versperrte, und diesen dann bat, sie laufen zu lassen, erblickte das Erstgericht lediglich den sichtbaren Ausdruck dafür, daß die Angeklagte bereits beim erstmaligen Bemerkten ihrer Verfolgung durch Alois H. sich des Unfalls bewußt geworden war.

Insoweit die Beschwerde sich mit dem Verhalten der Angeklagten nach ihrem Anhalten befaßt, erweisen sich ihre Ausführungen daher als verfehlt.

Soweit die Beschwerde der Sache nach aber verneint, das vom Erstgericht festgestellte und ihr zum Vorwurf gemachte Verhalten der Angeklagten unmittelbar nach dem Unfall erfülle nicht die zur Anwendung der Bestimmungen des § 337 lit. c StG geforderten Voraussetzungen, ist sie unbegründet.

Die Qualifizierung einer im Sinne des § 335 StG tatbestandsmäßigen Fahrlässigkeitstat auch nach dem § 337 lit. c StG setzt nur voraus, daß der Täter, nachdem er einen Unfall verschuldet (oder mitverschuldet hat), es vorsätzlich oder fahrlässig (Nowakowski, S. 143, EvBl. 1956, Nr. 318 bzw. ZVR 1957 Nr. 136 bzw. RZ 1956, S. 138) — unterläßt, sich sogleich davon zu überzeugen, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer Hilfe bedarf oder, mag er sich auch hievon überzeugt haben, diese Hilfe, falls sie erforderlich und zumutbar ist, nicht gewährt. Unter diesen Voraussetzungen kommt es nicht darauf an, daß der Täter die Hilfsbedürftigkeit tatsächlich erkannt hat; es ist vielmehr nur entscheidend, ob er bei Anwendung einer durchschnittlichen Vorsicht und Aufmerksamkeit in der Lage war, sie zu erkennen; ebensowenig ist von Bedeutung, ob er sich eines Verschuldens am Unfall bewußt wurde (ZVR 1958, Nr. 92, RZ 1957, S. 100) (OGH, 7. Juli 1959, 9 Os 149; LG Wien, 8 a Vr 7974/58).

## Wann Gegenforderungen bei einer Veruntreuung aufgerechnet werden können

Wie der OGH in zahlreichen Entscheidungen (EvBl. 1958, Nr. 190 u. a.) ausgesprochen hat, begründet die Zueignung in Verwahrung genomener (anvertrauter) Gelder mit Rücksicht darauf, daß nach der Bestimmung des § 1440 ABGB in Verwahrung genommene Geldbeträge kein Gegenstand der Kompensation sind, objektiv auch dann den Tatbestand der Veruntreuung, wenn dem Täter Gegenforderungen gegen den Geschädigten zustehen. Es wäre daher rechtsirrig, Gegenforderungen eines Defraudanten im Strafteil schlechthin vom unterschlagenen Betrage abzuziehen. Nur dann, wenn der Täter fällige Gegenforderungen schon im Zeitpunkt der Zueignung der anvertrauten Gelder aufrechnen wollte und ihm das Kompensationsverbot des § 1440 ABGB nicht bekannt gewesen ist, fehlt es am subjektiven Tatbestande, weil dem Täter diesfalls ein außerstrafrechtlicher Irrtum und somit der Schuldausschließungsgrund des § 2 lit. e StG zustatten

kommt. Auch bei einem Irrtum über den Bestand einer Gegenforderung käme dieser Schuldausschließungsgrund — bei Zutreffen der übrigen angeführten Voraussetzungen — in Betracht (OGH, 6. Juli 1959, 8 Os 68; LG Wien, 1 Vr 8322/57).

## Eignung der Handlung zur Herbeiführung öffentlichen Aergernisses nach § 516 StG genügt

Für die Erfüllung des Tatbestandes nach dem § 516 StG ist unter anderem erforderlich, daß die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH ist es allerdings nicht notwendig, daß tatsächlich öffentliches Aergernis entsteht, sondern es genügt, daß die Handlung zur Herbeiführung öffentlichen Aergernisses geeignet ist. Diese Eignung ist dann gegeben, wenn die Tat nach der Art ihrer Begehung von einem größeren, nicht näher bestimmten Personenkreis wahrgenommen wurde oder wenigstens wahrgenommen werden konnte. Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen Lichtbilder in einem abgeschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum einer geschlossenen Gesellschaft von insgesamt acht Personen, die alle zu seinem Bekanntenkreis gehörten, zeigen wollen. Weder die Zusammensetzung dieses Personenkreises noch die Zahl der anwesenden Personen noch die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen die Annahme, daß durch die Handlungsweise des Angeklagten die Lichtbilder, die an sich wohl geeignet waren, Aergernis zu erregen, von einem größeren unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden konnten, so daß nicht gesagt werden kann, daß durch die Tat des Angeklagten als solche Aergernis bei einem nicht näher bestimmten Personenkreis, somit öffentliches Aergernis, erregt werden konnte.

Wenn das Erstgericht hiezu noch erwähnt, dem Angeklagten habe klar sein müssen, daß die unzünftigen Photographien bei einigen der anwesenden Personen ebensolches Aergernis erregen könnten wie bei seiner eigenen Frau, so übersieht es dabei, daß die Möglichkeit der Erweckung von Aergernis bei einigen ganz bestimmten Personen nicht der Eignung zur Erregung öffentlichen Aergernisses gleichzuhalten ist, sondern daß hiezu, wie bereits erwähnt, erforderlich ist, daß bei einem unbestimmten Kreis von Personen Aergernis erregt werden kann. Was aber die Frage betrifft, ob das Tatbestandsmerkmal der Begehung auf eine öffentliches Aergernis erregende Art auch durch das nachträgliche Bekanntwerden der Tat verwirklicht werden kann, so ist dies, wie der OGH bereits wiederholt ausgesprochen hat, nur dann der Fall, wenn dieses nachträgliche Bekanntwerden mit den Umständen der Tat in einem ursächlichen Zusammenhang steht und deshalb nach den besonderen Umständen der Tat die nahe Möglichkeit besteht, daß sie durch das nachträgliche Bekanntwerden öffentliches Aergernis erregen werde und sich der Täter dessen auch bewußt ist. Die bloße Möglichkeit, daß eine unzünftige Handlung dadurch öffentliches Aergernis erregt, daß der Vorgang von irgendeinem Anwesenden weitererzählt oder angezeigt und auf diese Weise einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gebracht wird, erfüllt hingegen den Tatbestand nicht (5 Os 485/56 Erkenntnis vom 4. Juni 1956) (OGH, 6. November 1959, 8 Os 257; LG Innsbruck, 12 Vr 280).



Flüssiges Obst  
für Deine Gesundheit!

Nur mit dem

„Problem“-Ersaflee

Durch Ihren Fachhändler

# Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol nach der Straßenverkehrsordnung 1960

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN PENZ, Landesgendarmeriekommando für Tirol

Alkohol am Steuer gehört schon seit eh und je zu den größten Gefahrenmomenten des modernen Verkehrs. Der Gesetzgeber hat sich daher in der neuen Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) bemüht, dieser Gefahrenquelle vorbeugend entgegenzuwirken und den Organen der Straßenaufsicht (in erster Linie Gendarmerie und Polizei) die Mittel an die Hand zu geben, um im Rahmen unserer Rechtsordnung gegen den Mißbrauch des Alkohols im Verkehr wirkungsvoll ankämpfen zu können.

Der § 5 der StVO 1960 bringt auf diesem eminent wichtigen Gebiet des Verkehrsrechtes und damit auch des praktischen Verkehrsdienstes neue Gedanken zum Durchbruch.

Im Absatz 1 erscheint der Begriff des „durch Alkohol beeinträchtigten“ Zustandes auf. Der Gesetzgeber stellt darin die Rechtsnorm auf, daß bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille und darüber dieser Zustand unwiderlegbar gegeben ist. Die subjektive Meinung des Lenkers ist unerheblich. Aber auch der Beweis des Gegenteils erscheint ausgeschlossen. Hingegen läßt das Gesetz umgekehrt die Möglichkeit offen, auch schon bei einem Blutalkoholgehalt unter 0,8 Promille einen „beeinträchtigten“ Zustand ärztlich festzustellen, wie zum Beispiel bei alkoholintoleranten Personen.

Der Absatz 2 bringt Bestimmungen über das Alkoholtestgerät, das ist ein Gerät zur Prüfung der Atemluft eines Verdächtigen, das dem Prüfer je nach dem Grade der grünen oder gelben Verfärbung die Frage des Alkoholgehaltes seitens des Untersuchten beantwortet und im positiven Falle zugleich einen Anhalt über den ungefähren Grad der Alkoholisierung bietet. Der Alkotest erfolgt technisch in der Weise, daß der zu Prüfende durch ein Blasrohr (Mundstück) in einen kleinen Gummiballon zu blasen hat. In das Mundstück ist eine auswechselbare, weiße Filterpatrone eingesetzt, die sich je nach der genossenen Alkoholmenge mehr oder minder intensiv verfärbt. Dieser Test kann aber die ärztliche Untersuchung niemals ersetzen, sondern man kann mit ihm nur „über den Daumen peilen“. Aber die Handhabung ist einfach und auch für den medizinischen Laien leicht erlernbar. Das Gesetz sieht daher vor, daß neben den Organen des amtsärztlichen Dienstes besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht zu diesem Alkotest befugt sein sollen. Die näheren Bestimmungen werden nach Absatz 11 noch im Verordnungswege erlassen werden.

Mit der Einführung dieser einfachen Prüfgeräte in den Verkehrsdienst wird in der Praxis die Frage gelöst werden können, wie denn der Verkehrsbeamte zur begründeten Vermutung gelangen könne, daß ein Verkehrsteilnehmer alkoholisiert sei, wenn der Verdächtige nicht schon von vornherein für jedermann das Bild eines Betrunknen bietet. Außerdem hat die versuchsweise Praxis mit diesen Geräten ihren psychologischen Vorteil erwiesen. An Ort und Stelle, unter dem Eindruck der Anhaltung und der Aufforderung des Organs, läßt sich der Verdächtige in der Regel mit Erfolg zum Alkotest bestimmen. Muß er aber einem Arzt zugeführt werden, was unter den Verhältnissen des Dienstes auf dem flachen Lande und vor allem zur Nachtzeit Stunden dauern

kann, dann beginnt erfahrungsgemäß der anfangs willige Verkehrssünder häufig nach einem Ausweg zu suchen; er findet Schwierigkeiten, verweigert die Blutabnahme durch den Arzt und türmt der Beweisführung einen Berg von Hindernissen entgegen.

Hat nun der Straßenaufsichtsbeamte eine Person vor sich, die ein Fahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versucht, und kann er vermuten, daß sie sich in einem „beeinträchtigten Zustand“ befindet (Abs. 1), so ist er berechtigt, den Alkotest anzuwenden. Ergibt dieser Test, daß seine Vermutung begründet war, so ist er weiter berechtigt, solche Personen an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern (Abs. 3). Der Verdächtige muß sich dem Alkotest bei sonstiger Strafsanktion unterziehen (§ 99 Abs. 1 lit. b). Ergibt dieser Test bzw. die auf Grund dieses Testes veranlaßte ärztliche Untersuchung einen „durch Alkohol beeinträchtigten Zustand“, dann ist er bereits nach § 99 Abs. 1 lit. a strafbar.

Wer alkoholisiert am Steuer sitzt, vermag den Maschen des Gesetzes nicht mehr zu entinnen.

Nur wenn der durch Alkohol Beeinträchtigte das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen hat und nach Kenntnisnahme von seinem Zustand von der Lenkung Abstand nimmt, treffen ihn keine weiteren Rechtsfolgen, weil ja der Zweck der Prävention erreicht und ein möglicher Verkehrsunfall verhütet worden ist.

Hat er jedoch in diesem Zustand schon ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen oder in Betrieb zu nehmen versucht, so kann er von den Organen der Straßenaufsicht einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt (Gemeindearzt, Amtsarzt, Sprengelarzt, Polizeiarzt) zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt werden,

- wenn der Alkotest eine gewisse Alkoholisierung aufzeigt oder
  - wenn der Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung besteht, ein Alkotest aber nicht möglich ist (weil etwa kein Alkotestgerät vorhanden ist, weil es nicht funktioniert, weil sich der Verdächtige weigert usw.) oder
  - wenn Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.
- Die Weigerung, sich dem Amtsarzt vorführen zu lassen, zieht Strafe nach sich (§ 99 Abs. 1 lit. b).

Damit ist durch die Gesetzgebung eine schon öfter schmerzlich empfundene „Lücke der Praxis“ geschlossen worden, die mangels einer gesetzlichen Grundlage von den Sicherheitsorganen nicht überbrückt werden konnte, ohne gegen den § 35 VStG 1950 zu verstoßen und in weiterer Folge mit dem Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte in Konflikt zu geraten.

Der Vorgeführte ist nach Absatz 5 gesetzlich verpflichtet, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung kann sich auf einen klinischen Befund beschränken, sie kann aber auf Verlangen oder mit Zustimmung des Vorgeführten auch die Blutabnahme mit nachfolgender Blutuntersuchung umfassen (Abs. 7). Die

# WAG

WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M. B. H.  
WIEN I, PARKRING 18—20 · 52 66 96-99 · 52 81 01

AUTO · MOTORRAD  
TRAKTOREN · MASCHINEN

# KREDITE

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ 1 · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7  
ST.PÖLTEN, BRUNNGASSE 20



Neue Dienst- und Wohngebäude

1. Die neuen Gendarmeriepostenunterkünfte in Lech am Arlberg, Vorarlberg
2. Stromgendarmerieposten Korneuburg, Niederösterreich
3. Deutsch Altenburg, Niederösterreich
4. Friedberg, Steiermark

Weigerung, sich untersuchen zu lassen, ist mit Strafsanktion bedroht (§ 99 Abs. 1 lit. b).

Eine Rechtspflicht zur Duldung der Blutabnahme besteht nur dann, wenn der durch Alkohol Beeinträchtigte im Verdacht steht, einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden war, falls die Blutabnahme erforderlich und ärztlich unbedenklich ist. Weigert er sich, so droht ihm das Gesetz mit einer Verwaltungsstrafe von 5000 S bis 30.000 S oder mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen (§ 99 Abs. 1).

Ist der beeinträchtigte Zustand nicht auf Alkoholgenuß, sondern vermutlich auf den Genuß eines Suchtgiftes zurückzuführen und kann daher der Alkotest nicht verwendet werden, so ist gegen eine solche Person wie gegen einen alkoholisierten Verkehrsteilnehmer einzuschreiten, bei dem kein Alkotest möglich war.

Die neue StVO 1960 ist mit 1. Jänner 1961 in Kraft getreten und damit auf der Straße wirksam geworden. Die Erfahrungen der Praxis werden zeigen, wie weit der Gesetzgeber den Notwendigkeiten des modernen Verkehrsgeschehens gerecht zu werden vermochte.

Der Gendarmeriebeamte als Verkehrspraktiker wird aber schon heute auf jeden Fall außer der klaren Fixierung des Begriffes Alkoholbeeinträchtigung als entscheidende Fortschritte werten und begrüßen dürfen

- a) die Einführung der Alkotestgeräte,
- b) das Recht, bestimmte Personengruppen zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu dürfen und
- c) die durch Verfassungsbestimmung geregelte Pflicht eines alkoholisierten Verkehrsteilnehmers, in bestimmten Fällen die Blutabnahme durch den Arzt dulden zu müssen.

Wer die wöchentlichen Verlustmeldungen vom „Schlachtfeld Straße“ verfolgt und dabei den relativ hohen Anteil der Alkoholfälle bedenkt, dem werden weder die Zugriffsmöglichkeiten der Straßenaufsichtsorgane noch die drakonischen Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 unberechtigt oder überflüssig erscheinen.

### Auszeichnung

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN LASCHITZ, Stellvertretender Bezirksgendarmeriekommandant in Rohrbach, Oberösterreich

Am 15. März 1961 wurde dem Bezirksgendarmeriekommandanten in Rohrbach im Mühlviertel, Bezirksinspektor Josef Kimberger, in den festlich geschmückten Räumen des Gendarmeriepostens Rohrbach im Rahmen einer würdigen Feier das Dekret des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit über die „Belobende Anerkennung“ durch den Abteilungskommandanten Major Katzer überreicht. An dieser Feier nahmen der Bezirkshauptmann von Rohrbach ORR. Dr. Blecha, Reg.-Kom. Dr. Zweckmayr, der Bezirksgendarmeriekommandant von Urfahr Bezirksinspektor Wögerbauer, dessen Stellvertreter Bezirksinspektor Heidenberger sowie eine größere Anzahl von Gendarmen des Bezirkes Rohrbach teil. Major Katzer würdigte in seiner Ansprache die Verdienste des Bezirksinspektors Kimberger, schilderte dessen Mut, Opfer- und Hilfsbereitschaft nach dem Jahre 1945, insbesondere während der Russenbesetzung im Mühlviertel. Er wies ferner auf die Tätigkeit des Ausgezeichneten, als er noch Lehrer in der Gendarmerieschule in Urfahr und Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Urfahr und Rohrbach war, hin.

Der Bezirkshauptmann ORR. Dr. Blecha überbrachte die Glückwünsche sämtlicher Bürgermeister des Bezirkes Rohrbach und würdigte in launiger Weise die hohen dienstlichen und menschlichen Qualitäten des Ausgezeichneten.

Sichtlich gerührt, dankte Bezirksinspektor Kimberger für die ihm überreichte „Belobende Anerkennung“ und betonte, daß diese Auszeichnung auch eine Ehrung der ganzen Beamten des Bezirkes bedeute.

Die Gendarmeriebeamten des Bezirkes sind stolz über diese Auszeichnung, die ihrem Bezirksgendarmeriekommandanten zuteil geworden ist, und wünschen ihm auch in Zukunft eine ersprießliche Tätigkeit im Gendarmerieberuf.

## Gend.-Stabsrittmeister i. R. Karl Krendl gestorben

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF HEISENBERGER  
Bezirksgendarmeriekommandant von Neunkirchen

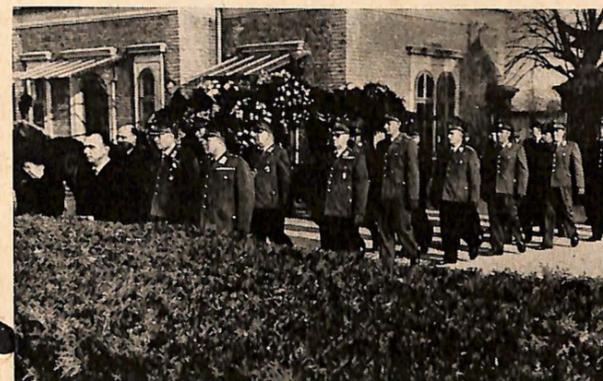


Am 1. April 1961 ist Stabsrittmeister und Abteilungskommandant i. R. Karl Krendl im Alter von 81 Jahren verstorben.

Das Leichenbegängnis fand am 6. April 1961 unter großer Anteilnahme und Mitwirkung der Gendarmeriemusik statt.

Zur Trauerfeier waren erschienen:

Der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentalkommando General Dr. Josef Kimmel, der Bezirkshauptmann Oberregierungsrat Dr. Gründler, der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission Gendarmerieoberst Dr. Schertler, der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Gendarmerieoberst Kunz, Gendarmerieoberst Hofmann, Gendarmerieoberstleutnant Hattinger, der Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmeriemajor Walther, der Abteilungskommandant Gendarmerierittmeister Sandhofer, der Bezirksgendarmeriekommandant von Wiener Neustadt Gendarmeriekontrollinspektor Korinek, der Bezirksgendarmeriekommandant



Unter den Trauergästen befinden sich auch General Dr. Kimmel, Oberst Dr. Schertler, Oberst Kunz und Oberregierungsrat Dr. Gründler



General Dr. Kimmel nimmt Abschied von seinem ehemaligen Postenkommandanten

von Neunkirchen Gendarmeriebezirksinspektor Heisenberger und 80 Gendarmeriebeamte der Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen sowie eine Abordnung der Stadtpolizei Neunkirchen und viele andere Trauergäste.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

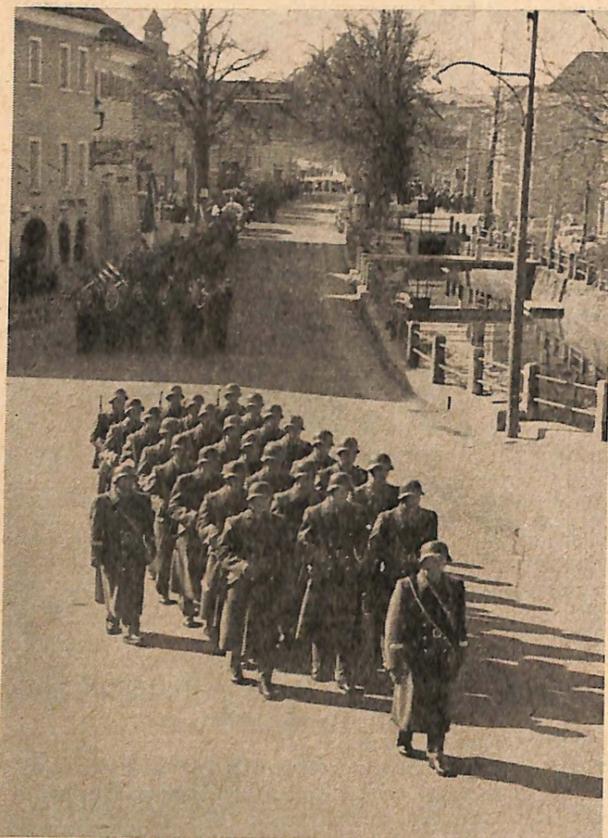
### In memoriam Gend.-Rayonsinspektor Alois Brandstötter

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN JÄGER, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Salzburg

Am 13. März 1961, um ungefähr 21 Uhr, wurde auf der Wolfgangsee-Bundesstraße in Guggenthal, Postenbereich Gnigl, einige Kilometer von der Grenze der Stadt Salzburg entfernt, der 58 Jahre alte Taxiunternehmer Albert Baumgartner aus Salzburg von vermutlich zwei unbekanntenen Fahrgästen durch mehrere Pistolenschüsse ermordet. Der Ermordete wurde kurz nachher von einem Mopedfahrer im



Straßengraben gesehen, da seine Füße aus dem Straßengraben ragten. Der Pkw des Ermordeten stand etwa 200 m entfernt neben der Straße abgestellt. Da der Mopedfahrer einen Verkehrsunfall mit Fahrerflucht vermutete, meldete er den Unfall dem Gendarmerieposten Gnigl, der das Verkehrsunfallkommando der Techn. (Verkehrs-) Abteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg zur Unterstützung anforderte. Die eingesetzten Beamten beider Dienststellen stellten wegen der vorhandenen starken Blutungen im aufgefundenen Kraftwagen des Getöteten sofort fest, daß



Eine große Trauergemeinde begleitete Gend.-Rayonsinspektor Alois Brandstötter auf seinem letzten Weg — Photo: Pointner, Salzburg

hier kein Verkehrsunfall, sondern ein Blutverbrechen vorlag. Sie verständigten die Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos.

Unter der Leitung von Gendarmerieoberstleutnant Höneemann, Kommandant der Gendarmerie-Erhebungsabteilung, und dem Gendarmerieabteilungskommandanten Gendarmemajor Seitelberger wurde sofort ein Großeinsatz organisiert, wobei vor allem die weitere Umgebung des Tatortes zerniert und der Tatort überwacht wurde. Parallel zu diesem Großeinsatz wurde von starken Einheiten der Bundespolizei ein Sperrgürtel um Salzburg gelegt, während die Kriminalpolizei unter Leitung von Oberpolizeirat Dr. Lackner fieberhaft die in das Stadtgebiet laufenden Spuren verfolgte. Hierbei wurden laufend zwischen den Einsatzstäben der Polizei und Gendarmerie Ermittlungen und Anregungen ausgetauscht. Alle Taxifahrer von Salzburg stellten sich für den Transport von Einsatzkräften kostenlos zur Verfügung. Viele Pressevertreter erschienen bei den Einsatzstäben und versuchten, positiv an den Auf-

klärungsarbeiten mitzuhelfen. Schon in den ersten Stunden wurden von der Bevölkerung viele Wahrnehmungen gemeldet. So wurde vom diensthabenden Fahrdienstleiter des Bahnhofes Neumarkt/Köstendorf mitgeteilt, daß sich in der Nähe des Bahnhofes Neumarkt/Köstendorf zwei verdächtige Personen gezeigt hatten, die dann geflüchtet sind. Hierauf wurde sofort eine Gruppe von zwanzig Gendarmen mit Kraftfahrzeugen in das Gebiet Neumarkt-Straßwalchen entsandt, um das fragliche Gebiet abzusuchen. Bei dunkler Nacht und strömendem Regen war dies eine äußerst schwierige Aufgabe. Da der Bahnkörper der Bahnstrecke Salzburg-Straßwalchen dafür bekannt ist, von sicherheitsgefährlichen Personen als Schleichweg benutzt zu werden, wurden auch dort Patrouillen eingesetzt. Die Patrouille Gendarmerierevierinspektor August Klausner (GP Strobl) und Gendarmerierayonsinspektor Alois Brandstötter (GP Straßwalchen) hatte den Befehl, die Bahnstrecke Steindorf-Neumarkt/Köstendorf abzugehen. Als die Patrouille im Bereich des Bahnhofes Steindorf über eine kleine Brücke ging, kam ihnen ein Zug entgegen. Brandstötter, der hinter Klausner ging, geriet auf ungeklärte Weise zu nahe an das Geleise und wurde von einem Zug, der unbemerkt von hinten kam, gestreift und gegen einen Oberleitungsmast geschleudert. Hierbei wurde er sofort getötet. Gendarmerierevierinspektor Brandstötter hinterläßt seine Gattin und einen zehnjährigen Sohn.

Kamerad Brandstötter, der zwanzig Jahre am Gendarmerieposten Straßwalchen Dienst verrichtete, war ob seiner kameradschaftlichen und äußerst pflichtbewußten Haltung bei den Kameraden seines Postens und bei der Bevölkerung äußerst beliebt. Er war ein vorbildlicher Familienvater.

Gendarmerierayonsinspektor Brandstötter wurde am 17. März 1961, vormittags, unter Teilnahme fast der ganzen Bevölkerung Straßwalchens, am Ortsfriedhof in Straßwalchen beerdigt. Die Einsegnung nahm Pfarrprovisor Huber vor. An der Spitze der Trauergäste gingen beim Leichenbegängnis der Sicherheitsdirektor von Salzburg Oberpolizeirat Dr. Planck, Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Pernkopf, Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Salzmann, Gendarmerieabteilungskommandant Gendarmemajor Seitelberger, Polizeimajor Oberndorfer von der Bundespolizeidirektion Salzburg, Bürgermeister Handelskammerpräsident Gugg, Bezirksgendarmeriekommandant Gendarmeriebezirksinspektor Hintersteiner und viele andere. Ein Kondukt der Gendarmerieschule Werfen, die Ortsmusik und der Kriegerverein Straßwalchen in ansehnlicher Stärke und etwa 150 Gendarmen aus dem ganzen Lande Salzburg und von den benachbarten oberösterreichischen Gendarmerieposten nahmen an dem Leichenbegängnis teil. Am offenen Grabe sprachen Landesgendarmeriekommandant Oberst Pernkopf, Bürgermeister Präsident Gugg und Gewerkschaftsobmann Gendarmerierayonsinspektor Grillitsch ergreifende Worte. Man sah nicht nur Frauen, sondern auch Männer in Ergriffenheit mit Tränen in den Augen am offenen Grabe stehen. Unzählige Kränze bedecken das Grab. Unser aller Mitleid wendet sich der Familie des im Dienste verunglückten Kameraden zu.

Kamerad Brandstötter meldete sich freiwillig zu diesem Dienst und hat dabei sein Leben geopfert.

„Tapfer und treu!“ Gendarm sein immerdar.



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

## Gedanken über den Sport

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE, GSV Salzburg

Uebe Geist und Körper gleichermaßen, dann wirst du stets das rechte Maß erfassen, weil dem Verstand und Leib vereint das hellste Licht des Lebens scheint!

Es wird vielfach diskutiert, ob Sport notwendig und auch zweckmäßig sei; es steht fest, daß jede Art von Sport zu bejahen ist, wenn sie nicht in Rekordsucht ausartet und sich mit fairem Kräfteressen im Wettkampf begnügt.

Es ist einleuchtend, daß Sport von rechtem Geiste beiseelt und auf der Natur des Menschen aufgebaut sein muß, damit Berufsausübung und physische Anlagen oder Gebrechen einander nachteilig nicht begegnen, vielmehr kraftgebend und anregend sich finden.

Hochziel jeglicher sportlichen Betätigung muß sein und bleiben Gesundheit und Gesunderhaltung! Sport in seinen mannigfachen Sparten soll uns als Mittel zur Lebenssteigerung, nicht aber zur Erreichung von Rekorden willkommen sein.

Der Ruf nach Sonne, Licht und Bewegung ist uralt und fand unter frohen Lebensbedingungen immer begeisterte Aufnahme, wenn das Ziel nicht an einem system- und planlosen Weg gelegen war.

Wollen wir uns nicht veräußerlichen und nicht vergrößern, sondern mit Willen alles betonen, was dem Pflichtenkreis zugute kommen kann. Gewiß, dazu bedarf es Menschen, die trotz mancher Entgegenstellung die Zielsetzung als Grundmotiv klar erkennen, unbefangen und freudig an der praktischen Durchführung mitarbeiten sowie die Wege in gelöstem Sinne ebnen. Weiter darf auch das rechte Rangverhältnis von Körper und Geist nicht übersehen werden, denn, wie gesagt, das Zusammenwirken als wohlthuende Einheit ist unerlässlich, um eine feste Ordnung auch in sportlichen Belangen zu erzielen.

Lassen wir uns von den manchmal hochschlagenden Wellen der Zeit nie ins Unendliche forttreiben und halten wir uns den in mannigfacher Hinsicht erheblichen Ansprüchen an Gesundheit, Körperkraft und Nerven zur Verfügung.

Der Bewegungstrieb im Menschen ist natürlich, wie auch sein geistiger und körperlicher Rhythmus es ist, was zusammen das Eigene, Charakteristische ergibt und Wert oder Unwert bestimmt.

Ueben wir systematisch und beständig Körperkultur und veredeln wir damit Geist und Körper gleichermaßen, damit auf lange Sicht wir uns wohlbefinden und solches Wohlsein an unsere Umwelt weitergeben können.

Es gibt im Leben genug Geschehnisse und Strömungen,

die negativ einwirken; der echte Sportsmann wird diesen aber am ehesten zu begegnen wissen, er wird auch in allen Lagen maßvoll und niemals überheblich sein.

Es kann nicht jeder siegreich vom Platze gehen, es



Bundesskimeisterschaften der Exekutive Oesterreichs. PGend. Erich Mitterböck, GSV Salzburg, „Bundesskimeister 1961 im Torlauf!“



### Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER  
Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung  
Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61  
im eigenen Anstaltsgebäude  
Tel. 33 36 66, 33 36 57, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen  
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen  
an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN:  
Innsbruck, Adamgasse 9 a  
Linz, Landstraße 111  
Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN  
Graz, Obere Bahnstraße 47  
Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26



Haus-, Banner- und  
Dekorationsfahnen  
aller Nationen  
in hervorragender Qualität  
liefert prompt

### Gärtnert & Co.

Österreichs größte Fahnenfabrik

Mittersill, Salzburg, Tel. (0 65 62) 248

Fahnen-Dampfdruckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei



kann aber jeder wie ein Sieger gelten, wenn er in jeder Hinsicht fair um den Lorbeer ringt und ihn in sportlicher Manier dem Besseren gönnt.

Alle Werte, insbesondere die bleibenden, müssen im Leben durch selbstaufgelegte, oft bitter mündende Verzicht und immense Hingabe zur Sache erarbeitet werden. Bedenken wir, daß nichts von ungefähr kommt, nichts von selbst sich entwickelt und nichts unverdient vergehen wird.

Machen wir uns doch diese alte Erkenntnis immer wieder zu eigen und freuen wir uns so recht von Herzen, wenn einer aus unseren Reihen erfolgreich ist. Diese Freude bleibt auch uns Älteren unbenommen, die wir nicht mehr aktiv am Sportbetrieb teilhaben können.

Alle zusammen dürfen wir uns freuen, daß aus dem anfänglich kleinen Kreis nun eine sportfrohe und leistungsstarke Gemeinschaft in stattlicher Zahl erwuchs, die bisher beachtliche und anerkannte Erfolge zur Ehre des Korps erzielen konnte.

Der Sport als bewährte, Einzelmenschen wie Völker verbindende Brücke im schönsten und friedlichsten Sinn, möge das im Beruf geknüpft Band weiter festigen und zur Erhaltung der schon oft sich bewährten guten Kameradschaft beitragen, damit die im Alltag gemeinsam zu tragenden Lasten bei entspannendem Sport und Spiel leichter empfunden werden.

Kämpfen in Ehren,  
in Rechten sich wehren,  
den Sieg niemand neiden  
und sportlich stets bleiben!

Bundesskimeisterschaften der Exekutive Oesterreichs. P Gend. Josef Mair, GSV Salzburg, „Bundesskimeister in der alpinen Kombination“

## Kyu-Prüfungen des GSV Niederösterreich in der Gend.-Schule des BMfI

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ SLOVATSEK, GSV Niederösterreich

Am 8. März 1961 führte die Sektion Judo des GSV Niederösterreich im Judosaal der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres zum dritten Male seit ihrem Bestande Kyu-Prüfungen durch.

Um 14 Uhr traf der Gendarmeriezentralkommandant und Präsident des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel im Judosaal ein, um der Prüfung beizuwohnen.

Vom GSV Niederösterreich waren der erste geschäftsführende Obmann Gendarmerieoberstleutnant Augustin Schoiswohl, der zweite geschäftsführende Obmann Gendarmeriemajor Rudolf Gruber sowie der Schriftführer Gendarmerierevierinspektor Franz Bauer erschienen.

Von der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres waren Gendarmeriemajor Dr. Johann Piegler und Gendarmerierittmeister Paul Waldherr gekommen, um der Prüfung beizuwohnen.

Als Gäste fanden sich noch von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten Kontrollinspektor Adolf Rothwangl und Revierinspektor Franz Pinczolit sowie der Schriftführer Patrouillenleiter Kurt Zechmeister ein.

Prüfer waren die Polizeibeamten Fritz Svihalek, 1. Dan, die Exeuropameister Walter Gaus und Robert Jaquemond, beide 3. Dan, und Heinz Wisterk, 1. Dan.

Als Ehrengast konnte Sektionsleiter Revierinspektor Franz Slovatsek den Judo-Weltmeister 1955, den zur Zeit in Wien weilenden japanischen Polizeibeamten Natsui, 6. Dan, begrüßen.

Nach einer kurzen Ansprache des Sektionsleiters an die Anwesenden, in der er auf die Bedeutung des Judo in der Gendarmerie hinwies, begann die Prüfung. Zuerst stellten sechs junge Gendarmeriebeamte ihre Fertigkeit im Judo unter Beweis und erfüllten die Bedingungen für den 5. Kyu. Als nächster hatte der Stellvertreter des Sektionsleiters Gendarmerierevierinspektor Rudolf Tolloschek sein Können unter Beweis zu stellen. Er hatte ein großes Programm zu absolvieren und legte die Prüfung für den 2. und 1. Kyu ab.

Im Rahmen dieser Veranstaltung zeigte Weltmeister Natsui mit Europameister Walter Gaus Selbstverteidigung und gab in einem kurzen Kampf eine Probe seines überragenden Könnens. Dann wurde die Prüfung fortgesetzt, wobei für ein Mitglied der Sektion Judo der 5. Kyu und für fünf Mitglieder der 4. Kyu abgenommen wurde.

Um 15.30 Uhr war die Prüfung beendet. Nach einer kurzen Beratung der Prüfungskommission wurden graduiert:

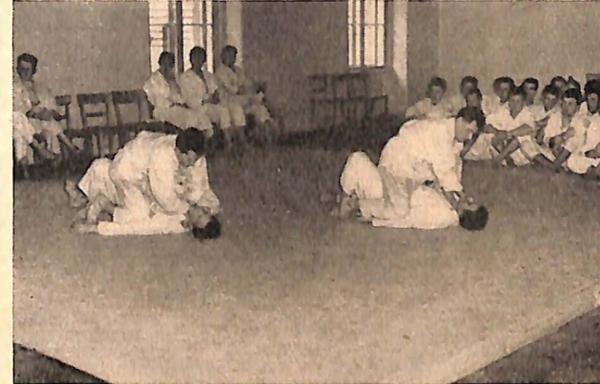
Gendarmerierevierinspektor Rudolf Tolloschek mit dem 1. Kyu.

Provisorischer Gendarm Josef Gludovatz, Provisorischer Gendarm Erich Pernold, Provisorischer Gendarm Kurt Schwarzott sowie Anton Jira und Michael Jira mit dem 4. Kyu.

Die provisorischen Gendarmen Gustav Hagenauer, Ste-



Weltmeister Natsui bei einem Schaukampf mit Europameister Gaus. Dahinter der Gendarmeriezentralkommandant und Präsident des Gendarmeriesportverbandes mit den Ehrengästen — Photo: Gend.-Rayonsinspektor Tempesch



Kyu-Prüfung der Frequentanten der Gendarmerieschule des BMI

fan Mersitz, Herbert Nadrai, Josef Scheidl, Walter Seidl, Friedrich Steininger und Hermann Zechmeister mit dem 5. Kyu.

Alle Prüflinge zeigten hervorragende Leistungen, die sowohl von den anwesenden Ehrengästen als auch von der Prüfungskommission voll gewürdigt wurden.

Die Prüfung zeigte aber auch, wie wertvoll eine intensive Judoausbildung für den Gendarmeriebeamten ist. Judo gibt dem darin ausgebildeten Gendarmen die Möglichkeit, sich auch in Fällen, wo eine Anwendung der Waffen nicht möglich ist, zum Beispiel bei einem überraschenden Angriff, wirksam zu verteidigen, den Gegner zu besiegen und mit einem Transportgriff abzuführen. Judo ist daher nicht nur ein Kampfsport, der Geist und Körper des Ausübenden bildet, sondern auch eine wertvolle und wirksame Waffe, die jederzeit angewendet werden kann.

Abschließend sollen noch einige Erläuterungen über die Graduierung im Judo gegeben werden:

Im Judo unterscheidet man zwei große Klassen: Schülerklasse und Meisterklasse, Schüler- oder Meistergrade, Kyu- und Dangrade. Kyugrade beginnen beim 6. Kyu und enden beim 1. Kyugrad; Dangrade beginnen mit dem 1. Dan und enden mit dem 10. Dangrad. Die Graduierung

### GSV Burgenland

Bei dem am 4. März 1961 im Unionsaal in Wiener Neustadt stattgefundenen Preisschießen mit Zimmergewehr auf 10 m stehend frei, konnte die Mannschaft des GSV Burgenland, bestehend aus dem Mannschaftsführer GRI Stefan Gager und den Schützen GBI Josef Konrad, GRI Ferdinand Mihalic, den Gend.-Rayonsinspektoren Rudolf Steiner und Rudolf Kern sowie GPlt. Alexander Szambor, unter den dreißig angetretenen Mannschaften mit 133 von 150 möglichen Ringen den Pokal „Beste Mannschaft im Gewehr“ erringen.

In der Einzelwertung wurde GBI Konrad überdies mit der höchsterreichbaren Anzahl von 30 Ringen bester Schütze dieser Konkurrenz.

Die Mannschaft wurde aus Anlaß dieses schönen Sieges, der auch von der Lokalpresse entsprechend gewürdigt wurde, dem Landesgendarmeriekommandanten, GObstlt. Dolezahl, vorgestellt.

### GSV Kärnten

#### Sektion Eisschießen

Wenn auch der vergangene Winter für unsere Eisschützen wieder nur eine äußerst kurze Saison gebracht hat, so haben doch die Aktiven der Sektion Eisschießen in dieser kurzen Zeit eine sehr rege Vereinsaktivität entfaltet und hiebei beachtliche Erfolge erzielen können.

Für den GSVK kämpften 2 Moarschaften der Gendarmerie-Kaserne sowie je eine Moarschaft der Gendarmerie Völkermarkt und Feldkirchen. Neben zahlreichen internen Veranstaltungen haben diese Moarschaften an insgesamt 14 offiziellen Wettkämpfen

aktiv teilgenommen und dabei schöne Preise erzielt.

Die Sektion Eisschießen des GSVK hat unter der Leitung ihres Sektionsleiters, Gend.-Revierinspektor Otmar Jandl der VA, auch heuer wieder am Moosburger Teich ein von 16 Moarschaften besichtigtes Pokalschießen erfolgreich veranstaltet. Bei dieser Großveranstaltung der Eisschützen waren ein Ehrenpreis der Kärntner Landesregierung und acht Pokale auszuschießen.

Nachstehende Uebersicht der vom GSVK besichtigten Eisschießsportveranstaltungen der letzten Saison soll in die erfolgreiche sportliche Betätigung unserer Eisschützen Einblick geben:

6. 1. 1961: Internationaler Sporttag des ASKÖ Riegersdorf; 8 Platz von 11 Moarschaften (Regenfelder, Knoll, Kanatschnig, Moser).

15. 1. 1961: Bezirksmeisterschaften des Bezirkes Klagenfurt; 17. Platz von 25 Moarschaften (Schober, Reinhart, Knoll und Wabnig).

15. 1. 1961: Bezirksmeisterschaften des Bezirkes Feldkirchen; 6. Platz — ein Pokal (Lederitsch, Hödl, Obmann und Wolf).

22. 1. 1961: Bezirksmeisterschaften des Bezirkes Völkermarkt; 2. Platz — ein Pokal (Genduth, Wirtitsch, Krainer und Laure).

25. 1. 1961: Pokalschießen des 1. EV Moosburg; 3. Platz — ein Pokal (Regenfelder, Kanatschnig, Kurmann und Moser).

20. 1. 1961: Abstimmungspokalschießen des

des Judoka ist an der Gürtelfarbe zu erkennen: 6. Kyu weiß, 5. Kyu gelb, 4. Kyu orange, 3. Kyu grün, 2. Kyu blau, 1. Kyu braun.

1. bis 5. Dan schwarz, 6. bis 9. Dan rot-weiß, 10. Dan rosa-rot. Die Graduierung hat den unumstrittenen Vorteil, daß der Judoka an seiner Leistung erkennbar ist, daß er seinen Grad immer wieder unter Beweis zu stellen hat, auch angeregt wird, weitere, höhere Leistungen anzustreben.

Bei der Sektion Judo des GSV Niederösterreich sind vier Judoka mit dem 1. Kyu, elf mit dem 4. Kyu und



Gend.-Revierinspektor Rudolf Tolloschek bei einem geglückten Wurf. Im Hintergrund die Prüfungskommission

sieben mit dem 5. Kyu graduiert. Das ist für die kurze Zeit seit ihrem Bestande ein schöner Erfolg. Die Sektion Judo wird aber auch alle Anstrengungen machen, ihre Mitglieder zu immer höheren Leistungen zu führen und damit die Worte des Gendarmeriezentralkommandanten und Präsidenten des Gendarmeriesportverbandes Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel zu befolgen, die er anlässlich der Prüfung in das Gästebuch der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres geschrieben hat: „Möge der Sportgeist weiterhin nach Erfolgen streben, damit die Prüfungsabnahme baldigst durch eigene Gendarmeriebeamte erfolgen kann.“

Grenzlandes; 5. Platz — ein Pokal (Blatnig, Kircher, Trattler und Dreier).

31. 1. 1961: Wanderpokalschießen der Stadtgemeinde Völkermarkt; Moarschaft der Gendarmerie Völkermarkt endgültiger Pokalgewinner.

1. 2. 1961: Pokalschießen des GSVK am Moosburger Teich; 2. Platz — ein Pokal mit Ehrenpreis der Kärntner Landesregierung (Blatnig, Trattler, Kircher und Köck); 6. Platz — ein Pokal (Lederitsch, Hödl, Kogler und Wolf); 7. Platz — ein Pokal (Kanatschnig, Kurmann, Moser, Jandl R.).

7. 2. 1961: Pokalschießen des EV Pischelsdorf; 1. Platz — ein Pokal (Jandl O., Jandl R., Plötzeneder und Schorn).

11. 2. 1961: EV Kreuzbergl — 25jähriges Jubiläumsschießen; 5. Platz — ein Pokal als Ehrenpreis des Martin Heienig (Kanatschnig, Blatnig, Kurmann und Jandl R.).

11. 2. 1961: Wanderpokalschießen des ASKÖ Riegersdorf; 1. Platz — GSVK endgültiger Gewinner des Wanderpokales (Lederitsch, Kogler, Obmann und Wolf).

14. 2. 1961: EV Krumpendorf — Josef-Kernjak-Gedenkschießen; 1. Platz — ein Pokal (Kanatschnig, Kurmann, Wabnig, Urmann); 3. Platz — ein Pokal (Jandl O., Jandl R., Plötzeneder, Schorn).

20. 3. 1961: EV Ratzendorf — Pokalschießen in der Stadthalle Klagenfurt; 7. Platz — ein Ehrenpreis der Kärntner Landesregierung (Regenfelder, Kurmann, Kanatschnig und Wabnig).

Zusammenfassend darf mit Freude festgestellt werden, daß unsere tapferen Eisschützen bei den aufgezählten 14 Veranstaltungen insgesamt 14 Pokale und 2 Ehrenpreise der Kärntner Landesregie-

rung als stolze Siegestrophäen für den GSVK erkämpfen konnten.

Eine besondere Anerkennung ist dem GSVK für seine Aufbauarbeit und aktive Teilnahme am Eisschießsport dadurch zuteil geworden, daß der Obmann des Eisschützen-Landesverbandes Kärnten, Amtsrat G. Maier, anlässlich des Josef-Kernjak-Gedenkschießens, dem Sektionsleiter der Sektion Eisschießen des GSVK, Gend.-Revierinspektor Otmar Jandl der VA, in feierlicher Form das Ehrenzeichen für Verdienste um den Eisschießsport verliehen hat.

#### GSV Steiermark

##### I. 1. Steirische Landeskimeisterschaften in den nordischen Disziplinen

Für die steirischen Landeskimeisterschaften in den nordischen Disziplinen, die vom 20. bis 22. Jänner 1961 ausgetragen wurden, waren für den GSVSt. die Läufer GRYi. Johann Fritz (Posten Wörschach), GRYi. Alfred Engele (Posten Trofaiach) und GRYi. Rudolf Bauregger (Posten Kapfenberg) genannt. Diese Läufermannschaft bewährte sich hervorragend.

Im Spezial-Langlauf (Einzelbewerb) der Altersklasse I wurde Fritz Erster, Engele Zweiter und Bauregger Fünfter.

Als Dreierstaffel belegte diese GSVSt.-Mannschaft in einem Feld von 10 Staffeln den beachtlichen vierten Platz.

##### II. Eisschützensektionen, Kampfergebnisse

Am 2. Jänner nahm die Eisschützensektion Hartberg an einem Turnier der Stadt Hartberg teil, hierbei erkämpfte sie sich unter 9 Moarschaften den zweiten Platz. Am 15. Jänner 1961 trat die Sektion zur Gebietsmeisterschaft in Hohenbrugg an. Im Moarschaftsschießen sicherte sie sich unter 15 Vereinen den dritten Platz.

GRYi. Ernest Schablaß der Eisschützensektion Deutschlandsberg beteiligte sich am 22. Jänner 1961 an den österreichischen Staatsmeisterschaften im Eisweitschießen in Wien. Unter 18 Teilnehmern aus allen Bundesländern belegte er den vierten Rang. Dadurch qualifizierte er sich für die Teilnahme an den Europameisterschaften, die im Jahre 1962 in Italien abgehalten werden.

In der Meisterschaft des Gebietes Süd, ausgetragen am 22. Jänner 1961 in Allerheiligen bei Wildon, konnte sich die Sektion Deutschlandsberg mit einer Moarschaft auf den dritten Platz vorschieben (Gesamtnote 1432). Der Lohn für diese gute Leistung war ein schöner Pokal.

Am 5. Februar 1961 fand in Hollenegg das Pelzmann-Pokalturnier statt, das mit dem Jubiläumsturnier der Eisschützenrunde Hollenegg gekoppelt war. Unter 30 Moarschaften errang die Mannschaft II der Sektion Deutschlandsberg (Schützen: Deutscher, Schablaß, Butter, Walch) im Pelzmann-Pokalturnier den zweiten, im Jubiläumsturnier der Schützenrunde Hollenegg den dritten Sieg. Die Moarschaft I (Schützen: Sekli, Kern, Koll, Gärber) wurde Fünfter bzw. Siebenter.

##### III. Internationaler Rauschberglauf in Ruhpolding

Am 18. Februar 1961 fand in Ruhpolding (Bayern) der Internationale Rauschberglauf, ein über 18 km führender Hochgebirgslauf unter schwierigsten Bedingungen, teils mit Skiern, teils mit Felsklettern, statt.

Dieses Rennen war von 6 Nationen mit ihren besten Läufermannschaften (Dreierstaffeln) besetzt. 40 Mannschaften waren am Start.

Der GSVSt. war durch die Läufer GRYi. Alfred Engele (Posten Trofaiach), GRYi. Johann Fritz (Posten Wörschach) und PGend. Karl Benada (Gend.-Ergänzungsabteilung Graz) vertreten, die sich in diesem Rennen recht gut behaupten konnten. Mit dem 28. Rang hielten sie sich im Mittelfeld, was bei dieser starken internationalen Konkurrenz eine ausgezeichnete Leistung darstellt.

Als Trophäe konnten die Läufer den begehrten „Rauschberg-Teller“ mit nach Hause nehmen.

#### GSV Salzburg

##### Sektion Schießen

Die Sektion Schießen des GSV Salzburg führte am 4. März 1961 in Kaprun die Bezirksmeisterschaften des Bezirks Zell am See durch. Die Veranstaltung war durch GRYi. Streitwieser hervorragend organisiert und wurde zu einem vollen Erfolg.

Den 1. Preis und somit den Titel eines Bezirksmeisters holte sich souverän GPtlt. Franz Wenger des Gend.-Postens Zell am See mit 243 Ringen. Zweiter wurde GPtlt. Roman Forsthuber des Gend.-Postens Zell am See mit 217 Ringen und Dritter mit 207 Ringen GRI Josef Eder des Gend.-Postens Piesendorf.

Ferner haben bei diesem Wettbewerb die GPtlt. Franz Wenger und GPtlt. Roman Forsthuber das Schießleistungsabzeichen in Gold, GRI Josef Eder, GPtlt. Karl Russegger, GRI Josef Wenger, GRYi. Karl Köberl und GPtlt. Johann Langreiter das Schießleistungsabzeichen in Silber und GRYi. Rudolf Streitwieser, GRI Franz Göllner, GPtlt. Josef Hollin, GRI Johann Huber und GRYi. Franz Wleek das Schießleistungsabzeichen in Bronze errungen.

## V. SEMPERIT - RALLYE 1961



### 5 Wertungsgruppensieger:

R. Maihart / Steyr-Puch 500

Ing. F. Pretscher / Skoda-Oktavia

H. Tunner jun. / Steyr-Fiat 1200

L. Wiener / Isar 700

H. Weingartmann / Puch 700

und weitere 30 Goldmedaillen auf Semperit-Reifen

im Rahmen ihres Wirkungskreises den Bundespolizeibehörden, zu.

Als Kampfmittel gegen die Unsittlichkeit soll schließlich nicht zuletzt das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 158, erwähnt werden. Dieses Gesetz zählt verschiedene Tatbestände auf, die ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung sein können. Das Gesetz, daß auch Schmutz- und Schundgesetz, aber auch Pornographiegesetz genannt wird, kennt außerdem Verbreitungsbeschränkungen und verbotene Ankündigungen, auf die aber, ebenso wie auf die strafbaren Tatbestände, wegen Raumnangels hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Mit welchen Strafen werden nun die Sittlichkeitsdelikte bedroht. Am strengsten wird das Verbrechen der Notzucht bestraft. Die Strafe ist in der Regel schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewalttätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein. Eine bedingte Verurteilung ist bei Notzucht nicht möglich. Doch kann bei Vorliegen überwiegender Milderungsumstände unter den geringsten Strafsatz gegangen werden. Die Schändung wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der bei Notzucht erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft. Unzucht wider die Natur wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren geahndet. Doch kann bei Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren ausgemessen werden, wenn die Unzucht durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung der Sinne erzwungen wurde, und wenn eine der bei der Notzucht angeführten Folgen eintritt, auf die dort bestimmten Strafen erkannt werden. Die Strafe bei Blutschande ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Die Strafe bei Verführung zur Unzucht und bei Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Handelt es sich bloß um Uebertretungen gegen die Sittlichkeit, so sind die Strafen naturgemäß entsprechend geringer. Im Falle der Uebertretung nach § 516 StG kann strenger Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verhängt werden, wenn jedoch ein Vergehen nach § 516 StG vorliegt, ist die Strafe des strengen Arrestes zwischen sechs Monaten und einem Jahr auszumessen. Die Strafen der übrigen Uebertretungen sind geringer. Wenn ein Tatbestand nach § 5 des Landstreichergesetzes vorliegt, so kann das Gericht eine Strafe bis zu sechs Monaten verhängen. Die Strafen nach dem Schutz- und Schmutzgesetz richten sich naturgemäß danach, ob ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung vorliegt.

In allen Fällen kann natürlich bei Vorliegen überwiegender Milderungsumstände oder auch mit Rücksicht auf die Sorgspflicht für Frau und Kinder eine wesentlich mildere als die angedrohte Strafe ausgesprochen werden.

## Zillenfahren in der Gendarmerie

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GRABNER, Bezirksgendarmeriekommandant in Ried, Oberösterreich

Nicht selten hörten wir in letzter Zeit von Hochwasserkatastrophen mit verheerenden Vernichtungen. So manches Menschenleben wurde ein Opfer solcher Ueberschwemmungen, die Bevölkerung war der größten Gefahr ausgesetzt und verlor oft Hab und Gut. Die zerstörten Sachwerte und verursachten Beschädigungen gingen in die Millionen Schilling. Und so haben wir die Hochwasser des heurigen und der vergangenen Jahre noch in frischer Erinnerung. Als die Donau und andere Flüsse aus ihren Ufern traten und sich kilometerweit ausdehnten, daß ganze Ortschaften oft bis zu den Dächern in reißendem Wasser standen und vom Festland vollkommen abgeschnitten waren, da ging der Ruf an alle, besonders aber an die Gendarmerie, zu helfen und zu retten, was eben noch möglich war.

So mancher Urlauber wird schon irgendwo auf einem See, vielleicht mit seiner Familie, eine Bootsfahrt gemacht und sich darüber gewundert haben, wie einfach und vergnüglich so eine Seefahrt ist. Ganz anders aber ist das Fahren mit einer Zille in fließendem Wasser oder vielleicht gar bei einem Hochwasser. Um auf solchen Gewässern fahren zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß man das Zillenfahren richtig erlernt hat. Dies ist aber nicht mit einigen Fahrten möglich, sondern es bedarf einer eingehenden und intensiven Ausbildung, um ein Wasserfahrzeug vollständig zu beherrschen. Außerdem ist es von besonderer Wichtigkeit, die verschiedenen Strömungen des Wassers zu kennen, um das Fahrzeug richtig steuern zu können. Bis man all diese Kenntnisse erreicht

hat und sich in einer Zille einigermaßen sicher fühlt, kostet es so manchen Schweißtropfen, Ausdauer und nicht zuletzt Mut und Entschlossenheit. Angefangen vom ersten Ruderschlag, der entsprechend kräftig zu sein hat, bis zum Gegenwärtsschieben, das einem besonders große Schwierigkeiten bereiten kann, bis zum Uebersetzen des Stromes, das ebenfalls eine bestimmte Regel erfordert, bis zum Landen, wozu unbedingt entsprechende Übung notwendig ist, ist ein ziemlich weiter und mühsamer Weg. Aber noch ganz bedeutend erhöht sich die Gefahr, wenn Hochwasser ist, Menschen, Tiere, Hab und Gut gerettet werden sollen. Bei solchen Einsätzen und Hilfeleistungen heißt es eben seinen ganzen Mann zu stellen und zu helfen, wo Hilfe erforderlich ist.

### Der strafrechtliche Schutz der Sittlichkeit

(Fortsetzung von Seite 12)

ten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder

4. durch die Oeffentlichkeit ein auffallendes Aergernis veranlassen, oder

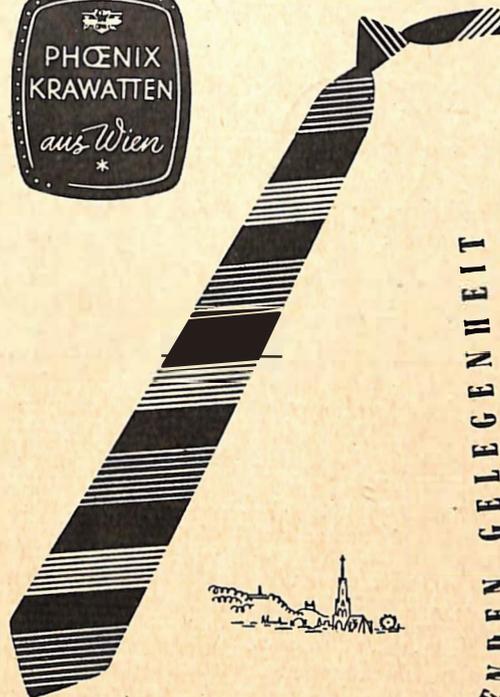
5. jugendliche Personen verführen,

so sind sie gerichtlich zu bestrafen. In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt jedoch die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein. Die Befugnis zur Antragstellung steht den Bezirksverwaltungsbehörden,

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11



**= mehr  
Motorleistung**



ZU JEDER PASSENDE  
NEN GELEGENHEIT

BEHÖRDL.  
KONZESS.



**AUTO  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
TOMAN & CO.  
Tel. 65 65 41  
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
Tag-, Nacht-, Sonn- und  
Feiertagsdienst  
Verladungen mit modern-  
sten Kränen von 1-40 t**

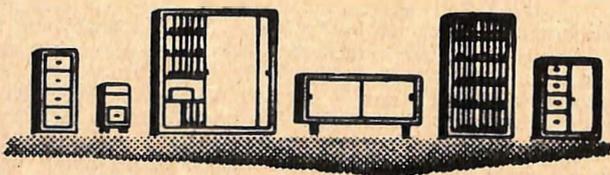
**Hans Hofner KG**

Kunstmühle  
Lichtenwörth, N.-Ö.  
Tel. Wr. Neustadt 2541

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

**WERTHEIM**

**BÜROSTAHLMÖBEL**



Wien X, Wlenerbergstraße 21-23, Telephon 84 36 11  
Wien I, Walfischgasse 15, Telephon 52 34 16

**Führendes Spezialhaus für den Herrn  
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90**

Telephon 72 63 97, 73 51 82



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig.  
englischen  
Stoffen

Erstklassig  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßabteilung

**ELEKTRO HÖSSL**

Fachgeschäft für Radio, Fernsehen und  
Elektrogeräte sowie sämtl. Installationen  
WR. NEUSTADT, Wiener Straße 36, Tel. 36 10